

Protokoll der 5. Sitzung

vom 2. März 2009, 8.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Markus Müller

Protokoll Erna Frattini und Norbert Hauser

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)

Regierungsrat Heinz Albicker, Werner Bolli, Bernhard Egli, Matthias Freivogel, Franz Hostettmann, Bernhard Müller, Heinz Rether, Sabine Spross, Nihat Tektas, Edgar Zehnder.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf, Hans-Jürg Fehr, Thomas Hauser, Jeanette Storrer.

<i>Traktanden:</i>	<i>Seite</i>
1. Motion Nr. 3/2008 von Thomas Hurter vom 1. Juni 2008 betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen «Spezialkommissionen»	159
2. Motion Nr. 7/2008 von Christian Amsler vom 11. August 2008 betreffend Befreiung von Solaranlagen vom Bewilligungsverfahren	165
3. Motion Nr. 8/2008 von Florian Keller vom 20. Oktober 2008 betreffend Einführung eines konstruktiven Referendums	175
4. Motion Nr. 5/2008 von Markus Müller vom 5. Mai 2008 betreffend Änderung EG ZGB	188
5. Motion Nr. 2/2008 von Jakob Hug vom 19. Mai 2008 betreffend Kaufkraftherhaltung der PK-Renten	199

Mitteilungen des Ratspräsidenten:

Die Spezialkommission 2008/1 «Brandschutz und Feuerwehr» meldet das Geschäft für die zweite Lesung als verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2009/1 «Steuergesetz» meldet die Geschäfte «Ausgleich der kalten Progression», «Volksinitiative Bierdeckel-Steuererklärung» und «Volksinitiative Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie» als verhandlungsbereit.

Sämtliche drei Geschäfte werden auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung vom 16. März 2009 gesetzt.

Die Geschäftsprüfungskommission gibt bekannt, dass sie Werner Bächtold zu ihrem Präsidenten gewählt hat. Vizepräsident ist Stephan Rawyler.

*

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 4. Sitzung vom 16. Februar 2009 wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden Erna Frattini und Norbert Hauser verdankt.

*

Zur Traktandenliste:

Kantonsratspräsident Markus Müller (SVP): Da die CVP ihre Volksinitiative «Erhöhung des Kinderabzuges auf 9'000 Franken» zurückgezogen hat, wird das Geschäft von der Traktandenliste gestrichen.

Regierungsrat Heinz Albicker musste sich letzte Woche notfallmässig einer Augenoperation unterziehen und kann deshalb heute an der Sitzung nicht teilnehmen. Ich wünsche ihm im Namen des ganzen Rates gute Genesung. – Aus diesem Grund muss die Beratung der Motion Nr. 2/2008 von Jakob Hug betreffend Kaufkraftherhaltung der PK-Renten erneut verschoben werden.

Ich schlage Ihnen vor, die Motion Hug nach meiner Motion Nr. 5/2008 betreffend Änderung EG ZGB einzuordnen. Die Traktandenliste würde dann wie folgt aussehen:

1. Motion Nr. 3/2008 von Thomas Hurter vom 1. Juni 2008 betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen «Spezialkommissionen».
2. Motion Nr. 7/2008 von Christian Amsler vom 11. August 2008 betreffend Befreiung von Solaranlagen vom Bewilligungsverfahren.
3. Motion Nr. 8/2008 von Florian Keller vom 20. Oktober 2008 betreffend Einführung eines konstruktiven Referendums.
4. Motion Nr. 5/2008 von Markus Müller vom 5. Mai 2008 betreffend Änderung EG ZGB.
5. Motion Nr. 2/2008 von Jakob Hug vom 19. Mai 2008 betreffend Kaufkraftherhaltung der PK-Renten.

Ich hoffe, dass Sie mit dieser Reihenfolge einverstanden sind. – Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass dem so ist. Wir gehen damit in dieser Reihenfolge vor.

*

1. Motion Nr. 3/2008 von Thomas Hurter vom 1. Juni 2008 betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen «Spezialkommissionen»

Motionstext: Ratsprotokoll 2008, S. 406

Schriftliche Begründung

Immer wieder kommt es vor, dass trotz vorher durchgeführter Terminumfragen kurzfristig ein Mitglied einer Spezialkommission nicht an einer geplanten Sitzung teilnehmen kann. Diese Vakanzen können zu Kommissionsbeschlüssen führen, die nicht die Mehrheitsverhältnisse des Kantonsrates widerspiegeln, sodass es anschliessend im Rat wieder zu Änderungen kommt. Es sollte im Interesse aller Kantonsrätinnen und Kantonsräte liegen, dass die von der Spezialkommission ausgearbeiteten Vorschläge im Rat mit relativ geringem Aufwand erledigt werden können. Deshalb ist es für einen effizienten Ratsbetrieb wichtig, dass die Mitglieder von Spezialkommissionen bei der Vorberatung von Geschäften die Möglichkeit erhalten, sich durch ein anderes Mitglied der Fraktion vertreten zu lassen. Auch im Hinblick auf die Ratsverkleinerung ist diese flexiblere Lösung sinnvoll.

Thomas Hurter (SVP): Ich möchte Ihnen heute meine Motion zur Änderung von § 11 der Geschäftsordnung begründen. Unter diesem Paragraphen nämlich sind die Spezialkommissionen geregelt.

Ich schlage Ihnen vor, die neuen Absätze 4 und 5 einzufügen. Bei Abs. 4 geht es darum, dass ein Kommissionsmitglied, das ausfällt, kurzfristig ersetzt werden kann. Unter Abs. 5 wird geregelt, dass eine kurzfristige Vertretung, wie in Abs. 4 vorgesehen, in den ständigen Kommissionen nicht möglich ist.

Sie alle haben sicher meine Begründung gelesen. Ich möchte deshalb darauf verzichten, bereits Geschriebenes noch einmal vorzutragen. Anhand von Beispielen möchte ich Ihnen hingegen aufzeigen, dass eine kurzfristige Vertretung sinnvoll sein kann.

Als Präsident der Kommission des leider fallierten Schulgesetzes musste ich mehrere Sitzungen leiten, an denen nicht alle Mitglieder teilnehmen konnten. Durch diese Abwesenheiten wurde das politische Gleichgewicht der Kommission bei Abstimmungen aus dem Lot gebracht, was in zwei Fällen zu Entscheidungen führte, die im Kantonsrat rückgängig gemacht wurden. Man konnte also sagen, dass diese beiden Sitzungen nebst den Diskussionen nicht viel gebracht haben. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, dass in den Kommissionen wenn immer möglich die einzelnen Fraktionen ihrer Stärke entsprechend in den verschiedenen Lagern vertreten sind. Zufallsmehrheiten oder -minderheiten, die durch Abwesenheiten aufgrund von Gründen wie Krankheit, Unfall, militärisches Engagement und so weiter entstehen, sollten im Einzelfall durch eine Ad-hoc-Vertretung aus der jeweiligen Fraktion vermieden werden können.

Ein weiterer Grund für diese Lösung besteht in der Steigerung der Effizienz des Ratsbetriebs. Schon heute sind die Terminkollisionen ein wesentlicher Grund dafür, dass die Kommissionsmühlen langsam laufen. Aufgrund der Verkleinerung des Kantonsrates wird sich dies noch zuspitzen, da freie Termine immer knapper werden. Da die gleich bleibende oder tendenziell eher ansteigende Arbeitsmenge seit Anfang Jahr nun auf weniger Kantonsrätinnen und Kantonsräte verteilt wird, hat dies zur Folge, dass einige von uns des Öfters auf zwei Hochzeiten tanzen. Ich erlaube mir daher an die Regierung zu appellieren, die manchmal etwas magere Auswahl an Terminen in Zukunft etwas üppiger anzurichten.

Die Geschäftsordnung des Nationalrates kennt die Stellvertreterregelung schon lange, und diese hat sich auch bewährt. Damit sind die Kommissionen praktisch immer vollständig und spiegeln die aktuellen politischen Verhältnisse wider. Übrigens hat der Grosse Stadtrat diese Regelung in seiner seit Anfang Jahr geltenden Geschäftsordnung neu eingeführt.

Ich habe in meiner Motion noch Abs. 5 eingefügt, da ich der Meinung bin, dass in den ständigen Kommissionen eine solche Regelung nicht vorteilhaft wäre. Diese Kommissionsmitglieder verfügen über ein breites Fachwissen und können von früheren Sitzungen profitieren. Es ist für eine Fraktion sehr unbefriedigend, Leute einsetzen zu müssen, welche über ungenügende Kenntnisse verfügen und mit dem Geschäftsablauf nicht

ausreichend vertraut sind. Hinzu kommt, dass diese Kommissionen oftmals Kenntnis von sehr vertraulichen Informationen haben und diese nur einem sehr kleinen, ausgewählten Kreis zugänglich sein sollten.

Zum Schluss noch ein paar Worte zu möglichen Ängsten: Ein Missbrauch dieser Lösung wird kaum eintreten. Meiner Meinung nach ist der Einsatz von Ersatzmitgliedern seitens der Fraktion nur in Notsituationen, vor allem, wenn es um die Behandlung sehr wichtiger Geschäfte geht, notwendig. Ich habe auch nicht das Gefühl, dass die Fraktionen solche Situationen zum Einbringen bestimmter Mitglieder ausnutzen werden. Die Fraktionen sind für die Auswahl der Vertreterinnen und der Vertreter zuständig. Die Instruktion des Ersatzmitglieds ist Aufgabe der Fraktion oder des zu ersetzenden Kommissionsmitglieds. Damit ist gewährleistet, dass für die Kommission durch den Ersatz keine Mehrarbeit entsteht und die Sitzungen zügig vorangehen können.

Die Abrechnung der Sitzungsgelder wird sich nicht schwieriger gestalten, da die Anwesenheit der Mitglieder im Protokoll ja festgehalten wird.

Ich bitte Sie, dieser kleinen Änderung der Geschäftsordnung zuzustimmen, damit die Geschäfte speditiv behandelt werden können und die Kommissionssitzungen aufgrund von Abwesenheiten nicht zur Farce werden. Besten Dank.

1. Vizepräsident Patrick Strasser (SP), Sprecher des Büros: Nachdem für eine Sitzung der Schulgesetzkommission kurzfristig mehrere Entschuldigungen eingegangen waren, hatte sich Thomas Hurter Gedanken darüber gemacht, wie diesem Problem der kurzfristigen Absenzen begegnet werden könnte. Sein Lösungsvorschlag wird nun mit der vorliegenden Motion präsentiert und überrascht auch nicht, da es sich, wie Thomas Hurter bereits gesagt hat, um ein System handelt, das im Bundesparlament bereits angewandt wird. Leider aber vermag bei uns im Kanton Schaffhausen dieses System aus der Sicht des Ratsbüros nicht zu überzeugen.

Zuerst möchte ich Ihnen den Unterschied zwischen dem Nationalrat und dem Kantonsrat aufzeigen. Ein wichtiger Unterschied ist folgender: Beim Nationalrat und übrigens neuerdings auch beim Grossen Stadtrat handelt es sich um ständige Kommissionen. Beim Vorstoss von Thomas Hurter geht es hingegen um Spezialkommissionen. Die ständigen Kommissionen, Sie wissen es, beraten sämtliche Geschäfte in einem Themenbereich, das heisst, an einer Sitzung kommen eventuell mehrere Geschäfte aus dem gleichen Bereich an die Reihe. Spezialkommissionen, wie wir sie kennen, behandeln nur ein ganz konkretes Geschäft. Da braucht es vertieftes Wissen.

Zum zweiten grossen Unterschied: Der Nationalrat arbeitet professioneller. Seine Mitglieder haben mehr Zeit, sich vorzubereiten und sich in die

Geschäfte einzuarbeiten; auch verfügen sie über die Möglichkeit, persönliche Mitarbeitende einzustellen. Das alles haben wir nicht. Deshalb überzeugt der Vergleich mit dem National- und dem Ständerat nicht.

Wie sähe es aus, wenn wir für unsere Spezialkommissionen eine solche Regelung einführen würden? Stellen Sie sich als Beispiel die erwähnte Schulgesetzkommission vor, die bekanntlich mehr als 20 Sitzungen abgehalten hat. Angenommen, an der 15. Sitzung könnte ein Kommissionsmitglied nicht teilnehmen und würde für diese Sitzung durch eine Stellvertretung ersetzt. Diese stellvertretende Person hat die vorherigen 14 Sitzungen verpasst und ist somit überhaupt nicht auf dem Laufenden darüber, welche Diskussionen in der Kommission erfolgt sind. Es ist kaum vorstellbar, dass sich das Kommissionsmitglied, das nicht an die Sitzung kommen kann, sowie seine Stellvertretung so ausführlich austauschen können, dass die Stellevertretung über die bis anhin getätigte Kommissionsarbeit im Bilde ist. Dies führt aber dazu, dass sich die Stellvertretung an der Kommissionssitzung statt auf die eigenen Überlegungen nur auf ihre Fraktionskollegen verlässt. Sie wird somit nur als «Stimmvieh» der jeweiligen Fraktion gebraucht. Dass diese Besorgnis des Ratsbüros nicht unbegründet ist, zeigt sich auch in der schriftlichen Begründung von Thomas Hurter. Dort heisst es: «Diese Vakanzen können zu Kommissionsbeschlüssen führen, die nicht die Mehrheitsverhältnisse des Kantonsrats widerspiegeln ...». Thomas Hurter hat vorhin erneut darauf hingewiesen.

Für das Ratsbüro geht es in Kommissionssitzungen eben gerade nicht darum, die altbekannten Parteimeinungen zu wiederkäuen. Nein, im Vordergrund sollte die unvoreingenommene Beratung des jeweiligen Themas stehen. Das Ratsbüro wünscht sich daher Kommissionsmitglieder, die sich mit der Materie vertieft auseinandergesetzt haben und nicht nur nach Partei- beziehungsweise Fraktionsraison handeln. Dies ist mit der vorgeschlagenen Stellvertreterlösung aus der Sicht des Ratsbüros aber nicht gewährleistet. Dieses empfiehlt dem Kantonsrat daher, die Motion von Thomas Hurter zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu überweisen. Ich betone, zum jetzigen Zeitpunkt, ist es doch noch offen, ob nicht auch der Kantonsrat Schaffhausen in Zukunft mit ständigen statt mit Spezialkommissionen arbeiten wird. Dann wären die Voraussetzungen vielleicht wieder anders.

Eine knappe Mehrheit der SP-AL-Fraktion teilt die Meinung des Ratsbüros und wird die Motion ebenfalls ablehnen.

Christian Amsler (FDP): Wir haben uns in der Fraktion engagiert – eigentlich durchaus so, wie wir das immer tun – mit dem Vorstoss von Thomas Hurter auseinandergesetzt. Die Motion wird von uns klar und eindeutig abgelehnt. Wir möchten nicht einer gewissen Beliebigkeit Tür

und Tor öffnen. Wir erachten ein Kommen und Gehen von verschiedenen Kantonsrätinnen und Kantonsräten in den Spezialkommissionen gelinde gesagt als unglücklich. Nichts Mühsameres für den Kommissionspräsidenten und auch die Mitglieder der Spezialkommission, wenn bei Spezialkommissionen mit mehreren Sitzungen – Schul- und Hundegesetz lasen grüssen – immer wieder andere Leute da sind und Voten abgeben und Fragen stellen, die schon längst um die Ecke sind und besprochen und beantwortet wurden. Dass dies kein effizienter Ratsbetrieb ist, wie es Kollege Thomas Hurter in seiner Begründung anführt, ist eigentlich klar. Im Kontext der Ratsverkleinerung haben wir aber durchaus auch ein wenig Verständnis dafür, dass von den Kräften, welche die Ratsverkleinerung eigentlich nicht wollten, nun versucht wird, die Last auf verschiedene Schultern zu verteilen. Wir sind aber überzeugt, dass diese Motion der falsche Weg ist.

Wir sind der Meinung, dass § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung vollauf genügt, wo geregelt ist, dass Fraktionen selbstverständlich auch nach Aufnahme der Arbeit der Spezialkommission mit Zustimmung respektive nach Informierung des Rats durch den Präsidenten ein Mitglied ersetzen können.

Zu den Terminvorschlägen der Regierung: Ich bin der Meinung, diese seien absolut ausreichend, auch angesichts der prall gefüllten Agenden der Regierungsratsmitglieder. Sie sind durchaus üppig genug. Wir werden diese Motion ablehnen.

Regula Widmer (ÖBS): Die ÖBS-EVP-Fraktion findet die vorgeschlagene Änderung von § 11 der Geschäftsordnung «Spezialkommissionen» eher ungeschickt.

Wenn dieser Rat in der Kommissionsarbeit eine hohe Konstanz erreichen will, ist es sinnvoll, dass sich ein Mitglied des Kantonsrates, welches sich für die Kommissionsarbeit zur Verfügung gestellt hat, in allen Phasen der Beratung auch anwesend ist.

Die Absprachen und die Rückbindungen in die Fraktionen werden durch eine Lösung, wie sie im Nationalrat gang und gäbe ist, in unserem kantonalen Parlament für die einzelnen Fraktionen eine zusätzliche Mehrbelastung mit sich bringen, da alle jederzeit vollumfänglich über sämtliche Details in allen Kommissionen unterrichtet sein müssen.

Wenn sich abzeichnet, dass ein Kommissionsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, besteht die Möglichkeit, sich für die nachfolgenden Beratungen durch eine andere Person ersetzen zu lassen. Die von Thomas Hurter vorgeschlagene Lösung hat zur Folge, dass die Verbindlichkeit gegenüber den Kommissionen rapide abnehmen kann und ein Jekami entsteht. Ebenfalls kann der von ihm angeführte Vorteil der Flexibilisierung in einen manipulativen Nachteil umgewandelt werden. Je nach

Themenschwerpunkt kann ein anderes Fraktionsmitglied in der Kommissionsabstimmung stimmberechtigt werden und somit eine Verfälschung der Beratungen und der ausgehandelten Kompromisse entstehen lassen. Die Kultur der Rücksichtnahme und das Aushandeln von Terminen unter Berücksichtigung aller Beteiligten würden mit der Annahme dieser Motion leichtfertig verspielt. Vom Termindruck zur Terminmanipulation ist es dann ein kleiner Schritt!

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied der Fraktion wäre für uns nur dann nachvollziehbar, wenn eine klare Stellvertreterregelung ins Auge gefasst würde und dieser Stellvertreter auch über die gesamte Kommissionsarbeit informiert wäre. Wenn nach der Verkleinerung des Rates nun durch eine solche Lösung künstlich eine zusätzliche Mehrbelastung des Einzelnen generiert wird, fehlt uns das Verständnis dafür.

Die ÖBS-EVP-Fraktion wird aufgrund der genannten Nachteile die Motion von Thomas Hurter nicht erheblich erklären.

Thomas Hurter (SVP): Die Unterschiede zwischen den ständigen und den Subkommissionen im Nationalrat sind mir durchaus bekannt, Patrick Strasser. Zur Feststellung, der Nationalrat könne professioneller arbeiten, weil er über persönliche Mitarbeitende verfüge, muss ich klar sagen: Diese muss man selber bezahlen. Im Weiteren appelliere ich an Ihre Professionalität hier im Rat und nehme an, dass auch Sie sich entsprechend vorbereiten.

Zur Vorbereitung der Sitzungen: Wir erhalten ja Protokolle. Sie müssen halt die Protokolle lesen, wenn Sie zu einer Sitzung eingeladen werden.

Ein Kommen und Gehen sei es, wie Christian Amsler sagt. Ich nehme wirklich an, dass es eine Ausnahme wäre, wenn man ein Mitglied ersetzen müsste. Es geht doch um die Kontinuität des Kommissionsbetriebs.

Zum Schluss: Ich appelliere an Ihre politische Professionalität, dass Sie eine solche Situation eben nicht ausnützen würden. Täten Sie das nämlich, so wären Sie in diesem Rat wohl am falschen Ort.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Für den Fall einer Erheblicherklärung dieser Motion müsste bestimmt werden, wer die entsprechende Vorlage ausarbeiten soll. Es geht hier ja um einen Themenbereich, der den Ablauf der Kantonsratsgeschäfte betrifft. Die Regierung hat deshalb materiell auch keine Stellung genommen. Sie macht Ihnen jedoch beliebt, das Geschäft sei bei einer Erheblicherklärung dem Ratsbüro oder einer Spezialkommission zu überweisen. Das haben Sie zu entscheiden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Abstimmung

Mit 29 : 17 wird die Motion Nr. 3/2008 von Thomas Hurter betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen «Spezialkommissionen» nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.

*

2. Motion Nr. 7/2008 von Christian Amsler vom 11. August 2008 betreffend Befreiung von Solaranlagen vom Bewilligungsverfahren

Motionstext: Ratsprotokoll 2008, S. 655

Schriftliche Begründung

Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist angesichts der steigenden Nachfrage nach nichterneuerbaren Energieträgern und der Diskussion zur Klimaveränderung zu fördern. Diese Förderung kann einerseits durch direkte Unterstützung und indirekt über die Schaffung guter Rahmenbedingungen möglich sein.

In Art. 54 des kantonalen Baugesetzes werden explizit zu bewilligende Bauten aufgezählt. Dazu gehören auch energetische Massnahmen, die an Gebäuden nach aussen in Erscheinung treten. Ein klassischer Fall sind Solaranlagen auf den Dächern (Kollektoren für Warmwasser oder Fotovoltaikzellen).

Heute sind alle gefordert, einen Beitrag zur Förderung der Solarenergie zu leisten. Unser nördlicher Nachbar Deutschland hat uns da einiges voraus, was ein Gang durch deutsche Wohnbaugebiete deutlich aufzeigt.

Die heutige Situation, dass die Einrichtung von Anlagen für erneuerbare Energie generell bewilligungspflichtig ist, stellt eine unnötige administrative Hürde dar, welche die Erstellung und damit den Einsatz von erneuerbaren Energien behindert.

Es ist bekannterweise das Ziel der Baugesetzgebung, die Nachbarn und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen durch ein Bauvorhaben zu schützen. Bei Solaranlagen bestehen in der Regel keine besonderen schutzwürdigen Interessen der Nachbarn. Auch haben solche Anlagen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Zwingende Gründe für eine Pflicht zu einer umfassenden Bewilligung fallen somit weg. Ausnahmen sind selbstverständlich Altstadt- und Dorfkernzonen. Dort sollen Solaranlagen im Interesse des Ortsbilds weiterhin bewilligungspflichtig bleiben.

Die klassische Installation auf einem Dach eines EFH beträgt 5 m². Dies sind zwei Solareinheiten, die beispielsweise den ganzen Warmwasserbedarf einer fünfköpfigen Familie decken. Der Kanton Zürich regelt die Sache wie folgt: Für Anlagen mit einer zusammenhängenden Fläche von maximal 35 m², welche auf einem Dach realisiert werden und dieses nicht mehr als 10 cm überragen, entfällt die Bewilligungspflicht vollständig, sofern das betreffende Gebäude in einer Bauzone, aber nicht in einer Kernzone steht und nicht im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars liegt.

Für alle andern Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie gilt das Anzeigeverfahren. Bei diesem Verfahren kann auf die Aussteckung und die öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden, wenn keine zum Rekurs berechtigenden Interessen Dritter berührt werden oder wenn das Einverständnis der offensichtlich zum Rekurs berechtigten Dritten schriftlich nachgewiesen wird. In Zweifelsfällen wird das Vorhaben ausgesteckt und öffentlich bekannt gemacht. Wünscht jemand innert der Auflagefrist die Zustellung des Bauentscheides, findet das ordentliche Bewilligungsverfahren, andernfalls das Anzeigeverfahren Anwendung. Bei grösseren Anlagen ist es meines Erachtens sinnvoll, wenn die Baubewilligungsbehörden genauer hinschauen.

Das aufwändige Baubewilligungsverfahren hindert viele Hausbesitzer daran, eine Kollektor- oder Fotovoltaikanlage auf dem Haus einzubauen. Wer in erneuerbare Energie investiert, soll mit der Befreiung vom Bewilligungsverfahren belohnt werden.

Was viele nicht wissen, ist, dass bereits der Bund in seinem Raumplanungsgesetz einen Artikel integriert hat mit dem Wortlaut: «In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.» So hat also bereits auch der Bund den Bau von Solarpanels erleichtert. Bereits heute ist zudem in verschiedenen Kantonen die Erstellung von Solaranlagen bis zu einer bestimmten Grösse ohne Baubewilligung möglich. Weitere Kantone kennen Regelungen mit vereinfachten Verfahren. Der logische Schritt ist, dass auch die Kantone konsequent mit einer Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen bis zu einer zu bestimmenden Grösse nachziehen.

Mit einer Befreiung des Baubewilligungsverfahrens, das in der Regel zwar nur eine Formsache, aber immer mit Kosten und Zeitaufwand verbunden ist, kann der Kanton Schaffhausen eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen erzielen und ein konkretes Bekenntnis zur Förderung von erneuerbarer Energie ablegen.

Christian Amsler (FDP): Bei mir auf dem Dach habe ich eine Solarkollektoranlage «inlaid» – also im Dach versenkt – eingebaut, die komfortabel den ganzen Warmwasserverbrauch meiner fünfköpfigen Familie deckt. Selbstverständlich musste ich ein sehr aufwändiges Baubewilligungsverfahren durchlaufen. Nun, die Sache war es mir wert, ich hätte es aber lieber einfacher gehabt.

Wir alle in diesem Saal sind uns wohl einig, dass die Nutzung erneuerbarer Energien angesichts der steigenden Nachfrage nach nichterneuerbaren Energieträgern und der Diskussion in Bezug auf die Klimaveränderung zu fördern ist. Diese Förderung kann durch direkte Unterstützung und indirekt über die Schaffung guter Rahmenbedingungen stattfinden. Die Schaffhauser Regierung mit dem neuen Baudirektor unternimmt bereits sehr viel in dieser Beziehung. In Schaffhausen werden – wie schon in verschiedenen Kantonen – Förderbeiträge für Solaranlagen ausgerichtet. Das ist eine wesentliche Anschubhilfe, um den Solaranlagen immer mehr zum Durchbruch zu verhelfen. Die Förderbeiträge der Kantone für Solaranlagen verbessern deren Wirtschaftlichkeit, erleichtern dem Investor die Finanzierung und können sein Vertrauen in diese Technologie erhöhen. Der Schluss «je höher die Förderbeiträge, desto besser» greift allerdings zu kurz. Mit Geld allein ist es nicht getan. Es braucht vor allem Kontinuität in den Förderbudgets und daneben indirekte Massnahmen.

Genau hier setzt meine Motion an. Es handelt sich bei meinem Vorstoss deshalb um eine Motion, weil eben das kantonale Baugesetz betroffen ist. Ich bin überzeugt, dass einfache Bewilligungsverfahren in allen Kantonen zum Standard werden müssen. Meine Motion ist ein Vorstoss, der aus der Praxis kommt und für die Praxis sein soll. In meiner neunjährigen Tätigkeit als Gemeindepräsident, in der ich sehr viel mit Bauen und mit Bewilligungsverfahren zu tun hatte, und auch als selbst Betroffener kann ich Ihnen einfach sagen, dass dies in der heutigen Zeit ein sinnvolles und wirklich umsetzbares Anliegen ist. Es soll noch viel mehr Schaffhauserinnen und Schaffhauser dazu animieren, eine Solaranlage aufs Dach ihres Einfamilienhauses, ihrer Gewerbeliegenschaft, ihres Laufstalls oder auf ein Mehrfamilienhaus zu bauen.

In Art. 54 des kantonalen Baugesetzes werden explizit die zu bewilligenden Bauten aufgezählt. Dazu gehören auch energetische Massnahmen, die an Gebäuden nach aussen in Erscheinung treten. Ein klassischer Fall sind da eben die Solaranlagen auf den Dächern (Kollektoren für Warmwasser oder Fotovoltaikzellen).

Warum kennen wir eigentlich Baubewilligungsverfahren, geschätzte Kolleginnen und Kollegen? Man will damit die Nachbarn und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen eines Bauvorhabens schützen. So einfach ist das und zudem logisch und auch sinnvoll. Nun ist es aber sonnenkollektorenklar: Wir müssen uns endlich von der Vorstellung lösen,

Einrichtungen für nachhaltige Energie würden irgendwie unser Auge oder die Landschaft stören. Da müssen wir nun einfach zu Konzessionen bereit sein. Ich sage Ihnen auch, dass ich keinerlei Probleme mit hohen Windmasten in der Landschaft habe, wie ich sie sehr gut aus Norddeutschland und aus Dänemark kenne.

Auch bei Solaranlagen in Einfamilienhaus- und in Gewerbebezonen bestehen doch keine schutzwürdigen Interessen der Nachbarn. Ich gebe aber gerne zu, dass es dann und wann zu Spiegelungen des Sonnenlichts kommen kann. Das kann ein Problem sein. Doch es kommt zu keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Zwingende Gründe für eine Pflicht zu einer umfassenden Bewilligung fallen somit weg.

Etwas will ich hier nochmals deutlich unterstreichen, Sie finden es auch transparent in meinem Begründungstext: Ausnahmen bilden selbstverständlich Altstadt- und Dorfkernzonen. Dort sollen Solaranlagen im Interesse des Ortsbilds weiterhin bewilligungspflichtig bleiben. Damit habe ich überhaupt kein Problem. In meiner Begründung können Sie auch nachlesen, wie beispielsweise der Kanton Zürich dies mit der Bewilligung für Solaranlagen elegant löst. Es besteht die Grenze von 35 m². Ich selbst finde es auch sinnvoll, wenn grosse Anlagen und grosse Flächen weiterhin bewilligungspflichtig bleiben.

Meine Begründung der Motion ist ausführlich und sagt deutlich, was ich erreichen will. Deshalb gehe ich jetzt nicht mehr weiter in die Details. Mein Ziel ist klar und ich will Folgendes für den Kanton Schaffhausen erreichen und damit den Baudirektor, Regierungsrat Reto Dubach, unterstützen: Wer in erneuerbare Solaranlagen investiert, soll mit der Befreiung vom Bewilligungsverfahren belohnt werden.

Regierungsrat Reto Dubach: Mit dieser Motion soll der Regierungsrat eingeladen werden, dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag zur Befreiung von Solaranlagen vom Bewilligungsverfahren zu unterbreiten. Um es gleich vorwegzunehmen: Der Motionär rennt mit seinem Vorstoss offene Türen ein. Ich beantrage deshalb, die Motion sei im Sinne der folgenden Erwägungen erheblich zu erklären.

In der energiepolitischen Strategie des Bundes und auch des Kantons Schaffhausen nehmen die effiziente Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien eine Schlüsselrolle ein. Die Nutzung eigener Ressourcen mindert die Abhängigkeit von importierten Energieträgern und senkt so das Risiko für unsere Volkswirtschaft. Auch wird damit der CO₂-Ausstoss vermindert. Der Bau thermischer Solaranlagen wird vom Kanton Schaffhausen, von der Stadt Schaffhausen und von weiteren Gemeinden finanziell gefördert. Mit dieser Förderung werden – nebst der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern – in der Region auch neue Arbeitsplätze für Installateure geschaffen.

Wir haben uns im Kantonsrat erst vor wenigen Wochen – anlässlich der Beratung der «Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008–2017» – mit der energiepolitischen Strategie befasst. Das Ziel ist klar und unbestritten: Die verstärkte Nutzung von Sonnenenergie ist für den Regierungsrat ein wichtiger Eckpfeiler. Ausdrücklich wird dabei unter anderem festgehalten, dass in kantonalen Gesetzen und kommunalen Bauordnungen Hemmnisse zu beseitigen und Anreize zu schaffen sind, damit vermehrt energieeffiziente Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erstellt werden. Der Motionär nimmt dieses Ziel in seinem Vorstoss auf. Der Wegfall der Baubewilligung für Solaranlagen bis 25 m² beziehungsweise 35 m² (Kanton Zürich) hat einen positiven Einfluss auf die verstärkte Nutzung der Sonnenenergie, was natürlich erfreulich ist. Daneben würde ein Verzicht auf die Baubewilligungen für Solaranlagen vor allem auch zu einer administrativen Vereinfachung führen.

Bei einer Erheblicherklärung der vorliegenden Motion müssten die von Christian Amsler verwendeten Begriffe «gestalterische Richtlinien», «denkmalgeschützte Bauten» und «sensitive Zonen» genauer definiert werden. Die Kantone Zürich und Bern beispielsweise haben bereits solche Richtlinien geschaffen, im Kanton Thurgau sind sie in Arbeit. Der Kanton Schaffhausen könnte diese Richtlinien als Grundlage verwenden. Es stellt sich aber generell folgende Frage: Ist es überhaupt sinnvoll, die Befreiung von Solaranlagen vom Bewilligungsverfahren an Ästhetikvorschriften zu knüpfen, da doch das Erscheinungsbild einer Solaranlage in erster Linie von den technischen Erfordernissen bestimmt wird? Zudem sind bereits heute laut Art. 18a des Raumplanungsgesetzes in den Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturschutzdenkmäler von kantonalen Bedeutung beeinträchtigt werden.

Im Entwurf unseres revidierten kantonalen Baugesetzes, der demnächst in die Vernehmlassung geschickt wird, hat das Anliegen des Motionärs bereits Eingang gefunden. Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf sind einzig Anlagen in Ortsbildschutzzonen und BLN-Gebieten sowie auf denkmalgeschützten Gebäuden mit der Einstufung «wertvoll» und «sehr wertvoll» bewilligungspflichtig. In den übrigen Bauzonen bedürfen bis 35 m² grosse Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern keiner behördlichen Bewilligung mehr. Diese Regelung entspricht derjenigen des Kantons Zürich. Damit sind beispielsweise in der Stadt Winterthur Solaranlagen in ungefähr 95 Prozent der Bauzonen nicht bewilligungspflichtig.

Zusammenfassend kann ich somit festhalten, dass der Regierungsrat dem Ziel des Motionärs zustimmt, da dieses den Zielsetzungen der «Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008–2017» ent-

spricht und da ausserdem der Bauvollzug gestrafft wird. Zu begrüssen ist insbesondere der Verzicht auf überflüssige Bewilligungsverfahren. Mit der Erheblicherklärung der Motion stärken Sie also dem Regierungsrat den Rücken und geben grünes Licht für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das kantonale Baugesetz. Ich bitte Sie um Zustimmung zur Motion.

Andreas Bachmann (SVP): Die SVP-JSVP-EDU-Fraktion erachtet die Motion Amsler als sinnvoll, nützlich und zeitgemäss und unterstützt diese wie auch die Begründung grossmehrheitlich. Auch unsere Fraktion ist der Meinung, dass gute Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Förderung und Verbreitung erneuerbarer Energien entscheidend sein können. Ferner kann es ja wohl nicht sein, dass kantonale oder eidgenössische Fördermassnahmen durch Baubewilligungsbehörden der Gemeinden verwässert werden. Als sehr wichtig erscheint uns jedoch die Formulierung der gestalterischen Rahmenbedingungen und der Zonen mit besonderer Schutzwürdigkeit.

Wir müssen sicher etwas über die Dachformen sagen (Satteldach, Flachdach). Es ist zu überlegen, ob Solaranlagen auf Flachdächern ebenfalls bewilligungsfrei gemacht werden sollen. Dachaufbauten: Auf der einen Seite haben wir Dächer mit 25 m² Solarzellen, auf der anderen Seite eine baurechtliche Absurdität, weil wir uns über Dachflächenfenster von weniger als 1 m² Fläche unterhalten. Wir müssen also die Absurdität vermeiden. Es gibt in Aussenfassaden integrierbare Solaranlagen. Als aktiver Baureferent habe ich dies schon einmal bewilligen dürfen, eine sehr interessante Sache, die man sich auch überlegen müsste. Die nächste Frage wird sein, ob wir Solarständer in Gärten haben wollen. Unsere Fraktion möchte Ihnen die Regelung des Kantons Zürich beliebt machen. Die Ausformulierung der gestalterischen Rahmenbedingungen soll sehr sorgfältig sein.

Urs Capaul (ÖBS): Es ist ein kleiner Teil meines ursprünglichen Postulats, der heute in Form dieser Motion behandelt werden soll. «Solaranlagen sind bewilligungsfrei, wenn gestalterische Richtlinien eingehalten werden.» Das ist ein Widerspruch. Bewilligungsfrei können sie nur sein, wenn keine gestalterischen Richtlinien bestehen. Sind solche nämlich vorhanden, müssen sie auch überprüft werden. Die in den Kantonen vorhandenen gestalterischen Richtlinien sind zum Teil auch fragwürdig. Da heisst es etwa: «Die Dachfarbe muss den Solaranlagen angepasst werden.» Oder umgekehrt. Das heisst, monokristalline Anlagen, die halt blau sind, haben zur Folge, dass die Dächer blau gestrichen werden müssen. Solaranlagen müssen zudem parallel zu den Dächern erstellt werden, was für Flachdächer nicht gerade sehr sinnvoll ist. Das Ziel besteht ja in

einem möglichst hohen Ertrag. Das bedeutet, dass mindestens eine Ziegelreihe oben freigelassen werden muss und links und rechts mindestens 1,2 m freizuhalten ist. In Deutschland sehe ich überall Dächer, die gedeckt sind mit Solaranlagen. Mit solchen Vorschriften wird das verunmöglicht. Ich bitte schon sehr um Zurückhaltung, wenn es dann um eine Befreiung geht und gestalterische Richtlinien wieder vorgegeben werden sollen.

Zur finanziellen Förderung: Es ist natürlich nicht so, dass der Kanton zurzeit Solaranlagen fördert. Einzig Kollektoranlagen bei bestehenden Bauten werden gefördert, wenn das Baualter mindestens 5 Jahre beträgt. Das andere ist erst beabsichtigt.

Art. 18a des Raumplanungsgesetzes sagt, dass Solaranlagen bewilligungsfähig sind, wenn nicht denkmalgeschützte Bauten – nicht Zonen – davon betroffen sind. Und sind solche Bauten betroffen, so heisst das nicht, dass keine Bewilligung erteilt werden soll, sondern die Anlagen müssen sorgfältig in das Dach eingegliedert werden. Bei kantonalen und nationalen Schutzwürdigkeiten sind besonders sorgfältige Einbauten notwendig. Mit anderen Worten: Man muss auch eine Priorisierung der Schutzwürdigkeit machen. Es bestehen klare Unterschiede zwischen nationaler und kantonaler und normaler Schutzwürdigkeit. Je nachdem gelten höhere Anforderungen.

Wir haben diese Motion diskutiert und sind der Meinung, sie solle – als Kastrat quasi – erheblich erklärt werden. Es soll aber auch grosszügig mit den gestalterischen Richtlinien umgegangen werden. Gemäss Art. 18a des Raumplanungsgesetzes ist Ästhetik kein Kriterium. Wir möchten dem Regierungsrat aber möglichst die Türen offenhalten. Er soll eine sinnvolle Umsetzungspraxis auf der Stufe Gemeinde ermöglichen.

Jürg Tanner (SP): Die SP-AL-Fraktion begrüsst grundsätzlich alle Massnahmen zur Förderung alternativer Energien und der Solarenergie im Speziellen. Sie kann der Motion deshalb durchaus Sympathien abgewinnen, zumal die Förderung alternativer Energieträger auf ihrer Prioritätenliste zuoberst steht.

Die Forderung der Motion tönt sympathisch, auch wenn ihre Wirkung unseres Erachtens bescheiden bleiben wird, zumal die Bewilligungsverfahren für Solaranlagen bisher kaum zu Problemen führten und schnell durchgezogen wurden.

Wichtig für den Entscheid, ob jemand eine Solaranlage erstellt, ist nicht das Bewilligungsverfahren, sondern sind die Preise von Erdgas und Erdöl einerseits und andererseits die Fördermittel, mit denen sich der Staat an diesen Investitionen mitbeteiligt.

Es ist positiv, dass der Kanton dafür in Zukunft mehr Geld ausgeben will; kritisch bleibt aber, dass die vom Bund gesprochenen Mittel für die Kos-

tendeckende Einspeisevergütung (KEV) limitiert sind und so gerade Ersteller und Erstellerinnen von kleinen Fotovoltaikanlagen leer ausgehen werden.

Für die Erstellung von thermischen Solaranlagen ist die Erleichterung mit dem Anliegen des Motionärs Amsler noch bescheidener als bei den Fotovoltaikanlagen, weil dafür, dass Förderbeiträge des Kantons gesprochen werden, Qualitätsnachweise zu erbringen sind, die über das Bewilligungsverfahren geprüft werden. Hier ist also kaum ein Effizienzgewinn zu erwarten, da das Bewilligungsverfahren und dasjenige für die Vergabe der Fördermittel parallel laufen.

Wir haben allerdings auch einige Bedenken hinsichtlich dieser Motion, Urs Capaul hat bereits darauf hingewiesen. Es geht um einen grundsätzlichen Widerspruch, den auch Christian Amsler anerkennt: Man kann analog ja auch nicht sagen, alle Bauten, die nicht näher als 2,5 m zueinander zu stehen kämen, dürften erstellt werden. Es muss auch genau kontrolliert werden, ob sie wirklich 2,5 m von der Grenze entfernt stehen oder eben nicht. Ich habe diesen Widerspruch einigermassen erstaunt zur Kenntnis genommen.

Der Motionär will, dass das Bewilligungsverfahren vereinfacht wird. Es wird in diesem Zusammenhang auf verschiedene kantonale Bestrebungen hingewiesen. Meines Wissens ist die Bewilligungspflicht aber immer noch im Raumplanungsgesetz des Bundes enthalten. Und da, das ist die Krux, ist sehr vieles bewilligungspflichtig. Ich erinnere an die berühmt gewordenen Maronihäuschen in der Stadt Zürich. Alfred Bachmann hat auch zu Recht darauf hingewiesen: Es ist absurd, wenn wir darüber diskutieren, dass die kleinsten Dachflächenfenster bewilligungspflichtig sein müssen, Anlagen bis zu 35 m² hingegen ohne Bewilligungspflicht erstellt werden können.

Fahren Sie einmal durch die deutsche Nachbarschaft. Was Sie da an Hässlichkeiten zu sehen bekommen, gerade auf dem Land, ist kaum mehr zu überbieten! Wollen wir das tatsächlich? Wollen wir, dass auf jeder grösseren Scheune unserer Landwirte riesige Solarpanels prangen? Wollen wir, dass man, eben um die Effizienz zu steigern, diese Solaranlagen auf den Dächern aufbockt? Das müsste nämlich so geschehen.

Es ist eine typische Erscheinung unserer Zeit: Alles muss «tifig» gehen. Die Frage nach einer möglichen Optimierung verdrängt man gern. Man sagt: Jaja, der Bürger kann das schon. Dabei wissen wir, dass der Bürger es nicht kann. Dann kommen die Technokraten, die Installateure, und unsere Landschaft und unsere Dörfer werden entsprechend aussehen.

Die SP-AL-Fraktion ist der Meinung, diese Motion könne erheblich erklärt werden, allerdings müsste man sich Gedanken darüber machen, wie das Bewilligungsverfahren allenfalls vereinfacht werden könnte. Kann man also das vereinfachte Verfahren nochmals vereinfachen, indem man bei-

spielsweise bei kleinen Anlagen von 5 m² informiert und fragt, ob das so in Ordnung sei? Bezüglich der Anlagen ab 35 m² werden wir, das kann ich Ihnen jetzt schon prophezeien, irgendwann einen Fall haben, wo ein Nachbar, den es blendet – es kann nämlich enorm blenden –, auf Bundesrecht beruft. Und dann geht die Streiterei los: Muss man die Anlage bewilligen? Und wenn man sie bewilligen muss, kann man sie materiell dann auch so bewilligen? Ich mahne das Baudepartement zur Vorsicht. Ich weiss, wovon ich spreche, habe ich doch dieses heute geltende Bewilligungsverfahren mitgestaltet.

In diesem Sinn sind wir mehrheitlich für die Erheblicherklärung der Motion, aber mit dem Hinweis ans Baudepartement, vielleicht noch einen Schritt zurückzutreten. Wenn wir nämlich so anfangen, kommt bald das Nächste: Weshalb muss man beispielsweise Liftaufbauten und Propangasbehälter bewilligen? Weshalb muss man überhaupt Kraftwerke bewilligen? Es handelt sich doch um erneuerbare Energie. Ich bitte also den Regierungsrat, hier das Augenmass zu behalten.

Thomas Hurter (SVP): Ich bin erstaunt: Es wurden sehr viele Probleme aufgezeigt. Der Regierungsrat hat eigentlich zum ganzen Motionstext gesagt, es bestünden diesbezüglich Probleme: gestalterische Richtlinien, Denkmalschutz, sensitive Zonen und so weiter. Ich frage mich: Wollen wir eine Motion überweisen, die inhaltlich eigentlich völlig umstritten ist? Wir verlangen in Bezug auf die Vorstösse – vor allem auf die Motion – eine klare Grundlage. Hier aber haben wir nur eine Diskussionsbasis. Ich bitte deshalb den Motionär, einen entsprechenden Text einzureichen, damit wir auch diesen diskutieren können. Ein Vorgehen wie das jetzige finde ich nicht besonders förderlich.

Regierungsrat Reto Dubach: Man sollte sich meiner Meinung nach an der Regelung des Kantons Zürich orientieren. Letzte Woche habe ich abklären lassen, welche Erfahrungen der Kanton Zürich mit der geltenden Bestimmung – Bewilligungsfreiheit bis 35 m² – macht. Wir haben mit Gemeindepräsidenten aus den umliegenden Gemeinden gesprochen, auch mit der Stadt Winterthur und dem Kanton Zürich. Mit der Stadt Zürich wollten wir ebenfalls in Verbindung treten. Unisono wurde gesagt, es komme kein Missbrauch vor. Mit einer Freigabe ist durchaus eine Entwicklung möglich, die nicht von Missbräuchen geprägt ist. Es wurde jedoch kein Bauboom ausgelöst. Die Energieförderung trägt wesentlich mehr zur Erstellung von Solaranlagen bei als die Bewilligungsfreiheit. Aber mit dieser haben wir den Abbau eines Bewilligungsverfahrens zumindest in einem grossen Teil der Bauzonen, was nicht zu unterschätzen ist und zu einer Entlastung der öffentlichen Hand beiträgt.

Der Regierungsrat wird in den nächsten Wochen eine Vorlage verabschieden und Ihnen einen Nachtragskredit über 1 Million Franken zur Aufstockung des Energieförderprogramms unterbreiten. Wir haben die Vorbereitungen dafür getroffen. Sie werden sich dann darüber unterhalten können, ob dies ein richtiges Zeichen in der heutigen Zeit ist oder nicht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dem sei so.

Zum Raumplanungsgesetz: Jürg Tanner, der Kanton Zürich hat die Baubewilligungsfreiheit so geregelt, trotz Raumplanungsgesetz. Was der Kanton Zürich kann, das kann der Kanton Schaffhausen wohl auch. Wir müssen in dieser Hinsicht nicht bundestreu als bundestreu sein. Wenn der Kanton Zürich – sicherlich nach reiflicher Abwägung und rechtlicher Abklärung – zum Schluss gekommen ist, eine solche Regelung verträglich mit dem Raumplanungsgesetz, so sollten wir diesen Mut auch aufbringen.

Die SP-AL-Fraktion äusserte sich positiv zur Erheblicherklärung, doch eigentlich votierte sie dagegen. Was wollen wir also jetzt? Wollen wir jetzt Solarenergie fördern oder nicht? Wenn man bei jeder Solaranlage moniert, das Ortsbild sei beeinträchtigt, kommen wir nicht weiter. In der heutigen Zeit muss unserer Meinung nach die Interessenabwägung im einen oder anderen Fall anders gemacht werden als in der Vergangenheit. Wir müssen auch den Tatbeweis antreten. Diesen aber können wir nur dann antreten, wenn wir auch aktiv Energieförderung betreiben, auch im privaten Bereich. Deshalb befindet sich vielleicht dann die eine oder andere Solaranlage an einem Ort, wo sie zwar noch einigermaßen gut, aber nicht optimal hinpasst und es dem Nachbarn lieber wäre, wenn sie nicht dort installiert wäre.

Wie gesagt, die Interessenabwägung muss in der heutigen Zeit anders ausfallen. Mit der Motion gehen wir in diese Richtung. Wir unterbreiten einen Vorschlag im Rahmen der Baugesetzrevision; dieser geht vorher in die Vernehmlassung und es besteht die Gelegenheit, über all die heute vorgebrachten Details zu sprechen. Zum Teil wurde gefordert, ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren einzuführen. Dann aber müssen wir gar nicht viel ändern, denn das heutige Baugesetz sieht das vereinfachte Baubewilligungsverfahren bereits vor. Die Gemeinden können theoretisch für Solaranlagen künftig offensiver sein und das vereinfachte Baubewilligungsverfahren wählen. Hinsichtlich dessen müssen Sie der Motion nicht zustimmen. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, wir sollten einen Schritt weiter gehen und grundsätzlich von einer Bewilligungspflicht für Solaranlagen bis 35 m² absehen. Deshalb beantrage ich Ihnen nochmals, der Motion zuzustimmen.

Peter Käppler (SP): Wir haben es mit einer Motion zu tun, die auf sehr viele Sympathien stösst, die aber, nimmt man den Motionstext, eben nicht ganz widerspruchsfrei ist. Wie wir vernommen haben, wird die Motion jedoch so oder so erfüllt. Gehen wir davon aus, dass das, was in einem Motionstext steht, eigentlich das Gesetz ist, das wir machen, entsteht doch ein gewisser Widerstand. Auch Thomas Hurter hat sich diesbezüglich geäußert. Der Motionär könnte den aufkommenden Sturm mildern, wenn er bereit wäre, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Regierung hat die notwendigen Änderungen ja bereits in der Pipeline. Es wäre kein Problem, diesem Text im weniger verbindlichen Rahmen des Postulats zuzustimmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Abstimmung

Mit 37 : 2 wird die Motion Nr. 7/2008 von Christian Amsler betreffend Befreiung von Solaranlagen vom Bewilligungsverfahren erheblich erklärt. – Die Motion erhält die Nr. 496.

*

3. Motion Nr. 8/2008 von Florian Keller vom 20. Oktober 2008 betreffend Einführung eines konstruktiven Referendums

Motionstext: Ratsprotokoll 2008, S. 777

Schriftliche Begründung

Der Kantonsrat beschliesst häufig und zum Teil auch sinnvollerweise, verschiedene Revisionspunkte im gleichen Gesetz in einem Paket zusammenzufassen. Das hat jedoch den negativen Nebeneffekt, dass die Bevölkerung nicht differenziert zu den einzelnen Revisionspunkten Stellung beziehen kann. Um in besonders heiklen Fragen trotzdem eine differenzierte Stellungnahme einholen zu können, kann der Kantonsrat freiwillig Varianten zur Vorlage der Volksabstimmung unterbreiten. Diese Möglichkeit hat sich aber bei verschiedenen Gelegenheiten als nur mittelmässig tauglich herausgestellt. Das konstruktive Referendum stellt eine sinnvolle Ergänzung dazu dar.

Ein konstruktives Referendum kann innerhalb der Referendumsfrist nach Publikation eines Gesetzes im Amtsblatt eingereicht werden. Dafür sind gleich viele Unterschriften wie bei einem fakultativen Referendum nötig. Das konstruktive Referendum fordert nicht nur die Volksabstimmung über

das vom Kantonsrat beschlossene Gesetz, sondern stellt diesem Gesetz auch eine abgeänderte Variante entgegen. Das konstruktive Referendum muss als ausformulierter Gesetzestext eingereicht werden.

In Bern, in Zürich und vermutlich auch in anderen Kantonen wurden mit dem konstruktiven Referendum gute Erfahrungen gemacht. Die Bevölkerung schätzt die Möglichkeit zur differenzierten Stellungnahme und es verkleinert sich die Wahrscheinlichkeit, dass ganze Gesetzesrevisionen wegen einer einzigen «Pièce de résistance» in der Volksabstimmung scheitern.

Florian Keller (AL): Die Motion fordert ein neues Volksrecht. Ein neues Volksrecht ist zwingend in der Verfassung zu verankern. Es ist demnach klar, dass uns der Regierungsrat nach einer Erheblicherklärung der Motion eine Verfassungsänderung zu präsentieren hätte. Das konstruktive Referendum oder der Volksvorschlag, wie dieses Instrument im bernischen Recht genannt wird, bedeutet eine Weiterentwicklung unserer Demokratie. Wir haben die grossen Kantone Bern und Zürich, welche bereits heute die Möglichkeit des konstruktiven Referendums kennen. Ich beantrage Ihnen, diese Weiterentwicklung auch im Kanton Schaffhausen zu ermöglichen.

Hintergrund meiner Motion sind die häufig getroffenen und häufig auch sinnvollen Paketlösungen, die wir als Rat beschliessen, um dem Volk verschiedene Gesetzesrevisionspunkte in einem Aufwasch vorzulegen. Sie wissen aber auch, dass der Unmut wegen dieser Paketlösungen häufig gross ist. An den Stammtischen wird darüber gelästert. Oft wird auch von den Parteien, die dagegen ins Feld ziehen, das Killerargument «undemokratisches Päckli» präsentiert. Wir haben das bei der Abstimmung über die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit von SVP-Seite zu hören bekommen. Dem kann man sicher auch teilweise zustimmen. Ich glaube jedoch, dass das konstruktive Referendum die demokratische Möglichkeit des Volks wäre, diesen Paketlösungen etwas entgegenzusetzen. Es wäre für das Volk die einzige Möglichkeit, eine Paketlösung zumindest teilweise aufzusplitten oder einzelne Punkte im Paket abzuändern. Damit wird dem Volk die Möglichkeit geschaffen, differenziert Stellung zu nehmen, was wünschenswert ist.

Wir kennen heute die Möglichkeit der Variantenabstimmung. Ich erachte diese als untauglich. In den letzten Jahren haben wir mehrfach versucht, dem Volk mit einer Variantenabstimmung eine differenzierte Stellungnahme zu ermöglichen; wir haben es keinmal geschafft. Störend ist nämlich dabei, dass eine Mehrheit für die Minderheit stimmen muss, damit die Variante zustande kommt. Gerade bei emotionalen Themen ist es unzumutbar, dass die Mehrheit sozusagen der Minderheit dazu verhelfen muss, dass deren Position vom Volk auch noch angenommen werden

kann. Man schießt sich ins eigene Knie, wenn man die Variante zulässt. Die Variante kann nie eine Mehrheit hinter sich versammeln, da es sich sonst nicht um die Variante, sondern um die Vorlage handeln würde.

Auch in Zukunft werden wir mit der Variantenabstimmung, selbst mit juristischen Ausführungen und vielleicht einigen rechtlichen Klarstellungen, wie sie uns der Staatsschreiber bei der Diskussion ums Hundegesetz dargelegt hat, nicht glücklich werden. Auch in Zukunft werden wir dem Volk mit dieser Variantenabstimmung wahrscheinlich nie eine differenzierte Stellungnahme ermöglichen.

Hier könnte das konstruktive Referendum helfen. Dieses könnte, nach der Publikation eines Gesetzesentscheides des Kantonsrates im Amtsblatt, ergriffen werden. Dafür wären selbstverständlich Unterschriften nötig, und die Frist zur Einreichung wäre die gleiche wie beim fakultativen Referendum. Das konstruktive Referendum kann einen kantonsrätlichen Gesetzesentwurf abändern und diesen abgeänderten Entwurf gleichzeitig mit dem kantonsrätlichen Gesetzesentwurf dem Volk zur Abstimmung vorlegen. Es können beide Vorlagen angenommen werden; dann käme eine Stichfrage zur Anwendung.

Man muss ganz sicher die Hürde der Unterschriftenzahl nehmen. In meiner Begründung schreibe ich, es seien gleich viele Unterschriften wie beim fakultativen Referendum nötig. Ich bitte Sie, mir folgende Änderung zu gestatten: «Mindestens gleich viele Unterschriften wie bei einem fakultativen Referendum.» Ich bin in den letzten Wochen nämlich zum Schluss gekommen, dass die Hürde der gleichen Unterschriftenzahl wie beim fakultativen Referendum wahrscheinlich zu tief ist. Zu hoch wäre die Hürde wiederum, wenn gleich viele Unterschriften wie bei einer Volksinitiative verlangt würden, zumal wir bei dieser im Kanton Schaffhausen keine Frist zur Einreichung kennen, beim konstruktiven Referendum jedoch eine solche hätten (3 Monate). Falls die Motion erheblich erklärt werden sollte, bitte ich den Regierungsrat, einen Vorschlag zu machen, der irgendwo dazwischen liegt, eher sogar Richtung Initiative.

Eine weitere Einschränkung muss man hinsichtlich der «Einheit der Materie» machen. Ich möchte nicht, dass das Volk einem kantonsrätlichen Gesetz ein in x Punkten von diesem abweichendes Gesetz entgegenstellen kann, das niemals von einer kantonsrätlichen Kommission so beraten wurde. Deshalb schlage ich vor, dass die Einheit der Materie gewahrt bleiben soll: Man könnte einen kantonsrätlichen Beschluss in genau einem Punkt abändern (ergänzen oder streichen). Die Einheit der Materie ist wichtig, damit die Übersichtlichkeit in der Volksabstimmung gewahrt wird. Es darf nicht sein, dass sich verschiedene dem Volk vorzulegende Gesetze in diversen Punkten unterscheiden, sodass eine differenzierte Stellungnahme wiederum nicht möglich ist.

Ich nenne Ihnen einige Fälle aus den letzten 4 Jahren, wo ein solches konstruktives Referendum hätte ergriffen werden können. Beim Hundegesetz wäre dies ziemlich sicher der Fall gewesen. Wir hatten sogar hier im Plenum einmal eine Mehrheit für den Grundsatzentscheid, eine Variante zu machen. Dann aber fanden wir für diese Variante selbstverständlich keine Mehrheit mehr, womit die Variante nicht zustande kam. Der Kantonsrat hat sich klar positioniert und sich gegen ein Kampfhundeverbot ausgesprochen, aber es wäre ziemlich sicher zu einem Volksvorschlag gekommen. Die Vertreter eines Kampfhundeverbotes hätten die Einführung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Artikel fordern können.

Zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz haben wir nach der Volksabstimmung eine Volksinitiative zur Schaffung eines Berufsbildungsfonds lanciert. Auch bei dieser Gesetzesrevision wäre es wahrscheinlich zu einem solchen konstruktiven Referendum gekommen. In einem Aufwasch hätten wir bestimmen können, ob wir das Berufsbildungsgesetz pur oder mit einem Berufsbildungsfonds wollen. Das wäre eine Stellungnahme gewesen, die das Volk differenziert vorgenommen hätte, ohne dass wir in einer ersten Phase das Berufsbildungsgesetz hätten bekämpfen müssen.

Beim Bildungs- und beim Schulgesetz verhielt es sich sehr ähnlich, ausser dass die Gegner schliesslich Erfolg hatten. Die beiden Gesetze wurden vom Volk abgelehnt. Sie hätten meiner Meinung nach gerettet werden können, wenn einzelne Widerstandsnester ausgeräumt worden wären: die Gemeindezulagen und die Schulverbände. Diese beiden Elemente hätten mit einem konstruktiven Referendum aus der Gesetzesrevision ausgeklammert werden können. Nach meiner Überzeugung wären die beiden Gesetze dann angenommen worden und wir hätten nun nicht die unbefriedigende Situation, dass wir vor dem Nichts stehen.

Beim Familien- und Sozialzulagengesetz musste der Gewerbeverband wegen eines einzigen Stolpersteins, des Risikoausgleichs unter den Kassen, das ganze Gesetz bekämpfen. Ohne Erfolg, weil die Bevölkerung wahrscheinlich die Anpassung an die neuen Beträge, wie sie der Bund vorschreibt, wollte. Das Gesetz als Ganzes hätte nicht bekämpft werden müssen, sondern man hätte mit einem konstruktiven Referendum versuchen können, diesen Risikoausgleich aus dem Gesetz zu entfernen.

Ich glaube, dass alle Parteien und Gruppierungen im Kanton an diesem konstruktiven Referendum ein gewisses Interesse haben könnten. Ich glaube, der Volksvorschlag wäre ein taugliches Mittel, mit dem Gesetze, in denen sich nach der kantonsrätlichen Beratung noch ein Stolperstein befindet, mithilfe des Volksvorschlags in ihrer Grundform trotzdem gerettet werden könnten. Der Volksvorschlag als Volksbegehren ist tauglich, weil er gleichzeitig mit der entsprechenden Gesetzesrevision zur Ab-

stimmung kommt. Es ist in einem einzigen Urnengang möglich, Volkes Meinung einzuholen. Das wäre die effizientere Lösung im Vergleich zu der Volksinitiative, die einer Volksabstimmung folgt und ein Jahr später wiederum zu einer Volksabstimmung führt.

Es wäre wohl möglich, das Instrument der Variantenabstimmung zu opfern, wenn wir im Gegenzug dazu ein Volksbegehren hätten, das eine differenzierte Stellungnahme verlangen könnte. Für diese Weiterentwicklung der Demokratie stehe ich ein und ich hoffe, Sie helfen mit, die Tür in diese Richtung zu öffnen, und erklären die Motion erheblich.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Die Motion verlangt die Einführung des «konstruktiven Referendums». Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, einer vom Kantonsrat beschlossenen Gesetzesvorlage, die dem fakultativen Referendum unterliegt, einen eigenen Gegenvorschlag, mithin eine «bessere Lösung», gegenüberzustellen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem «Referendum mit Gegenvorschlag». Die Stimmberechtigten können beim Zustandekommen eines konstruktiven Referendums entscheiden, ob sie die Vorlage des Kantonsrates oder den Gegenvorschlag annehmen oder beide Vorlagen annehmen oder ablehnen wollen.

Beim Instrument des konstruktiven Referendums handelt es sich um eine Kombination des bestehenden Volksrechts des Referendums und der Initiative; es ist sozusagen eine Mischform. Die Schaffung dieses neuen Volksrechts wäre durch eine Ergänzung der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes möglich.

Der Motionär führt in seiner Begründung aus, man habe in anderen Kantonen mit dem konstruktiven Referendum gute Erfahrungen gemacht. Diese Aussage ist zu relativieren, weil nur gerade drei Kantone, nämlich Bern, Nidwalden und Zürich, dieses Instrument kennen.

Am längsten, und zwar seit 1995, kennt der Kanton Bern das konstruktive Referendum unter dem Namen «Volksvorschlag». Es wurde damals im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung äusserst knapp in einer Variantenabstimmung eingeführt. In den vergangenen 14 Jahren wurde es im Kanton Bern insgesamt in nur sechs Fällen ergriffen, wobei die Stimmberechtigten in drei Fällen der kantonsrätlichen Vorlage und in drei Fällen dem Gegenvorschlag zugestimmt haben.

Im Kanton Nidwalden wurde das konstruktive Referendum im Jahr 1996 eingeführt, und zwar im Zusammenhang mit der Abschaffung der Landsgemeinde. Es sollte damit das an der Landsgemeinde mögliche direkte Antragsrecht zu einer kantonsrätlichen Vorlage ersetzt werden. Seither wurde im Kanton Nidwalden das konstruktive Referendum in nur vier Fällen ergriffen, wobei in nur einem Fall dem Gegenvorschlag zuge-

stimmt wurde, der aber wiederum in der Stichfrage gegenüber dem ebenfalls angenommenen kantonsrätlichen Hauptvorschlag unterlag.

Der Kanton Zürich kennt das konstruktive Referendum erst seit 2006. Im bisher einzigen Anwendungsfall wurde der Gegenvorschlag im Rahmen des Referendums klar abgelehnt.

In weiteren Kantonen wurde die Einführung in den letzten Jahren verschiedentlich erwogen, schliesslich aber wieder verworfen. Auch der Bund kennt das Instrument des konstruktiven Referendums nicht. Auf Bundesebene wurde eine Volksinitiative zur Einführung des konstruktiven Referendums im Jahre 2000 klar abgelehnt.

Für die Einführung des konstruktiven Referendums können zusammengefasst folgende Hauptgründe vorgebracht werden: Das Referendumsrecht in seiner heutigen Ausgestaltung sei ein destruktives, ein verhin-derndes Instrument; es erlaube nicht, konstruktive Verbesserungsvor-schläge einzubringen. Es sei zudem ein undifferenziertes Instrument und erlaube nur, zu einem Gesetz en bloc Ja oder Nein zu sagen. Dieses «Alles-oder-Nichts»-Prinzip führe bei punktuellen Unzufriedenheiten zu «unheiligen Allianzen», die dann zum Fallieren ganzer Vorlagen führen könnten.

Trotz der soeben erwähnten Argumente, die im Grundsatz für die Einfüh-rung des konstruktiven Referendums sprechen, kann als Zwischenergeb-nis festgehalten werden: Das Volksrecht des konstruktiven Referendums ist ein relativ neues Instrument. Es stellt als Ergänzung des bestehenden Referendumsrechts und des bestehenden Initiativrechts in der Schweiz bis heute eine klare Ausnahme dar. Das Instrument hat sich als Volks-recht bislang weder auf Kantons- noch auf Bundesebene durchgesetzt.

Im Kanton Schaffhausen wurde die Einführung des konstruktiven Refe-rendums im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung unlängst eingehend geprüft. Der Entwurf der Verfassungskommission vom Januar 2000 sah in Art. 36 unter dem Titel «Volksvorschlag» in Analogie zur Re-gelung des Kantons Bern das konstruktive Referendum vor. Der Kantons-rat hat in der Folge die Einführung des konstruktiven Referendums ver-worfen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Suche nach tragfähigen Lösungen und die Kompromissbereitschaft im Kantons-rat würden schwinden, wenn über jeder Vorlage das Damoklesschwert des konstruktiven Referendums hänge, welches eine Vorlage im Nach-gang zur kantonsrätlichen Debatte punktuell infrage stellen und abändern könne.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass für die Einführung des kon-struktiven Referendums im Kanton Schaffhausen keine Notwendigkeit besteht und zudem die Abwägung der Vor- und Nachteile eher gegen die Einführung des konstruktiven Referendums spricht. Dies aus folgenden Gründen: 1. Die Volksrechte im Kanton Schaffhausen sind grosszügig

bemessen und wurden im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung einerseits überprüft und andererseits weiter ausgebaut (Stichworte: Einführung der Volksmotion, Einführung des Steuerfussreferendums auch bei einer Steuerfussenkung).

2. Das seit der Totalrevision der Kantonsverfassung geltende System mit dem Grundsatz des obligatorischen Gesetzesreferendums und der Ausnahme des fakultativen Referendums bei einer Zustimmung von vier Fünfteln der Kantonsratsmitglieder hat sich bewährt. Es wurde im Übrigen seit der Einführung dieser Regelung in keinem einzigen Fall das Referendum ergriffen.

3. Der Kantonsrat hat zudem die Möglichkeit, bei umstrittenen Gesetzesvorlagen Varianten zu beschliessen und diese den Stimmberechtigten vorzulegen. Auf diese Weise kann der erwähnten «Alles-oder-Nichts»-Problematik die Spitze gebrochen werden. Wie Sie wissen, ist das Verfahren bezüglich der Variantenabstimmung mittlerweile geklärt worden.

4. Es besteht die Gefahr, dass mit der Einführung des konstruktiven Referendums die Konsens- und Kompromissfähigkeit und -bereitschaft im Kantonsrat abnimmt. Wenn ein so genanntes Paket mühsam politisch erarbeitet wurde und nachher punktuelle Elemente herausgebrochen und abgeändert werden können, so verläuft die Diskussion in diesem Rat von vornherein ganz anders, und es besteht die Gefahr, dass Vorlagen anders konzipiert werden.

5. Schliesslich führt das konstruktive Referendum zu einer Komplizierung und Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses. Man denke beispielsweise an den Fall, wo einer Kantonsratsvorlage mehrere Gegenvorschläge gegenübergestellt werden. Man kann es noch komplizierter machen: Der Kantonsrat könnte von sich aus eine Variante unterbreiten und daneben könnten verschiedene Referendumsvarianten dazukommen. Dann stellen sich Fragen wegen der Fristen und der Unterschriftenzahl. Die betroffenen Kantone betrachten übrigens das konstruktive Referendum als Sonderfall des normalen Referendums und verlangen die gleiche Zahl von Unterschriften innerhalb der gleichen Frist.

6. Die Einführung des konstruktiven Referendums würde, wie gesagt, verschiedene Fragestellungen aufwerfen, die das Gefüge der bestehenden Volksrechte beeinträchtigen würden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, die bestehenden Volksrechte im Kanton Schaffhausen seien ausreichend, und lehnt aus den erwähnten Gründen die Einführung des konstruktiven Referendums ab. Er beantragt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion ebenfalls abzulehnen.

Jeanette Storrer (FDP): Florian Keller regt mit seiner Motion die Einführung eines konstruktiven Referendums im Kanton Schaffhausen an. Er sieht ein solches Instrument quasi als Ersatz für die bereits jetzt mögliche

Variantenabstimmung, die er für untauglich hält. Möchte er sie mit seiner Motion auch gleich abschaffen? Das konnte ich dem Motionstext nicht entnehmen.

Richtig ist, dass schweizweit mehrere Kantone (Bern, Nidwalden, Glarus und Zürich) ein konstruktives Referendum in ihren Verfassungen vorsehen.

In seiner schriftlichen Motionsbegründung ebenso wie in seiner mündlichen ergänzenden Begründung zählt Florian Keller Vorteile des konstruktiven Referendums auf, die es sicherlich gibt. Es ist eine differenzierte Meinungsbildung möglich, und wo nur wenige Einzelpunkte umstritten sind, lassen sich unter Umständen «Scherbenhaufen» tatsächlich vermeiden.

Die Nachteile überwiegen jedoch unseres Erachtens deutlich: Die Ergriffung eines Referendums mit Gegenvorschlag führt in der Regel zu einem recht komplexen Abstimmungsverfahren, das vor allem an die politische Meinungsbildung sehr hohe Anforderungen stellt. Und es bietet Möglichkeiten zur politischen Rosinenpickerei, so, wenn einzelne Punkte aus einer ausgewogenen Vorlage herausgebrochen werden. Hier zur Abhilfe von den politischen Gruppierungen und Meinungsträgern ein politisch verantwortungsvolles Handeln zu fordern, ist ziemlich blauäugig. Zudem kann es leicht zu «Schnellschüssen» kommen, da ja alle Vorlagen innerhalb der Referendumsfrist produziert werden müssen und nicht alle von ihnen, oder einzelne Teile mit Sicherheit nicht, den für Abstimmungsvorlagen üblichen Erarbeitungsprozess in Verwaltung, Regierung und Parlament durchlaufen.

Hier schafft eigentlich auch die heute gemachte Eingrenzung, die Einheit der Materie sei in jedem Fall zu wahren, nicht unbedingt Abhilfe. Zwar werden Elemente, die später zum Kernpunkt eines konstruktiven Referendums gemacht werden, oft schon angesprochen, aber sie werden nicht wirklich ausdiskutiert. So besteht die Gefahr, dass dann im Gegenvorschlag den Stimmberechtigten Unausgegorenes vorgelegt wird. Und der Gesetzgeber hat es dann auszubaden.

Die Diskussion um die Einführung eines konstruktiven Referendums wurde bei der Schaffung der neuen Kantonsverfassung bereits geführt und die Argumente von damals gelten auch heute noch: Der Kanton Schaffhausen verfügt im Vergleich zu anderen Kantonen tatsächlich über ausserordentlich gut ausgebaute Volksrechte.

Zur Motion beflügelt – und das kann ich auch nachvollziehen – hat Florian Keller, dass in letzter Zeit verschiedentlich erfolglos versucht wurde, bei einer Vorlage eine Variantenabstimmung einzubauen. Ich bin grundsätzlich der Überzeugung, dass der Kantonsrat mit der Vorlage von Varianten wohl überlegt umgehen sollte, denn auch diese schaffen in der Abstimmungsfrage nicht nur Klarheit. Wer eine Vorlage «nur ohne Vari-

ante» möchte, wird wohl oder übel mit Nein stimmen müssen, und so kann sich auch hier der Weg für verschiedenste Fronten öffnen. Den Satz, den Florian Keller heute Morgen geäußert hat, hat er schon im vergangenen Jahr verschiedentlich vorgetragen, dass nämlich eine Variante gar nie eine Mehrheit haben könne, denn sonst wäre sie nicht die Variante, sondern die Vorlage selbst. Dieser Satz ist meines Erachtens nur bedingt richtig. Denn eine Variante sollte vor allem dort in Betracht gezogen werden, wo der Kantonsrat zu Recht findet, zu einer ganz entscheidenden Frage solle das Volk das letzte Wort haben. Das ist durchaus legitim. Es trifft auch auf den Fall zu, dass ein bestimmter Punkt für eine Gesamtvorlage eine Schicksalsfrage darstellt. Dann sind Varianten angebracht, und das habe ich auch bei uns in der Fraktion gesagt: Man muss künftig vermutlich bezüglich einer Variantenabstimmung auch fraktionsintern noch einmal über die Bücher. Ich bin aber nicht der Meinung, dieses Instrument solle breit gestreut Anwendung finden, sondern Varianten können nur in Ausnahmefällen wirklich Klarheit schaffen.

Beim konstruktiven Referendum, einer Korrekturmöglichkeit im Nachhinein, besteht die zu grosse Gefahr eines unüberlegten Notpflasters. Zudem sinkt natürlich die Motivation sowohl bei der Regierung als auch im Parlament, sich zu einem Kompromiss zusammenzuraufen – was uns in letzter Zeit doch mehrfach gelungen ist.

Alles in allem überwiegen für uns angesichts dessen die Nachteile des konstruktiven Referendums, sodass unsere Fraktion die Motion ablehnen wird.

Rainer Schmidig (EVP): Die ÖBS-EVP-Fraktion steht dem Ausbau der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten für Wählerinnen und Wähler zwar grundsätzlich positiv gegenüber und hat viel Sympathie für die Motion, trotzdem betrachten wir die Einrichtung des konstruktiven Referendums eher skeptisch, dies aus folgenden zwei Gründen: 1. Die Möglichkeiten der Variantenabstimmung sind unserer Meinung nach noch nicht ausgeschöpft. Bevor man neue demokratische Instrumente einführt, sollte man sich mit den bestehenden ernsthaft auseinandersetzen.

2. Während die Varianten im Parlament durchdiskutiert werden, wird beim konstruktiven Referendum die Änderung einer Vorlage von aussen, also ohne Diskussion im Parlament, formuliert. Uns ist es lieber, wenn eine Gesetzesvorlage mit Mängeln grundsätzlich abgelehnt und so die Möglichkeit für eine neue, kohärente Lösung eröffnet wird.

Unsere Fraktion wird die Motion also eher nicht überweisen.

Dino Tamagni (SVP): Wie viel Demokratie ist gut für unsere Demokratie? Mit der Einführung der Methode Pukelsheim wurde den kleinen Parteien Rechnung getragen, damit möglichst alle Stimmberechtigten von ih-

ren Kantonsräten im Parlament vertreten werden. Mit dieser Vorgabe sollte es möglich sein, dass bei einer Uneinigkeit beziehungsweise bei einem Nichterreichen der Vierfünftelmehrheit ein Gesetz automatisch dem Volk vorgelegt wird.

Kaum ist aber der Pukelsheim in Kraft, ohne dass wir damit Erfahrungen gemacht haben, soll schon ein weiteres Instrument eingeführt werden.

Natürlich treffen im Rat verschiedene Meinungen aufeinander. Diese können dann im Sinne einer «Kompromissfindung» beseitigt werden – manchmal schnell und manchmal halt eben nicht so schnell. Dabei kann es auch mal vorkommen, dass die Meinung des Rates nicht mit derjenigen des Volks korrespondiert. Das muss aber auch nicht dramatisiert werden, weil wir Kantonsräte in unserem kleinen Kanton schon erfahren werden, was in gewissen Vorlagen nicht gut ankommt, und entsprechend auch Korrekturen vornehmen können. Nebenbei gesagt, kommt dies auch nicht sehr häufig vor.

Stellen Sie sich nun aber vor, nebst den Volksdelegierten könnten auch noch weitere Gruppierungen ihre Anliegen einbringen. Dies bedeutet, dass einem bereits breit abgestützten Kompromiss ein anderer gegenübergestellt wird, der höchstwahrscheinlich noch keine Auseinandersetzung erfahren hat. Am Schluss haben wir eine Gegenvorlage, die wiederum nicht genehm ist. Womöglich sind es am Schluss gar zwei Gegenvorschläge, die zur Abstimmung gebracht werden müssen. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, manchmal kann es auch zuviel des Guten sein.

Zuletzt gilt es noch die Volksmotion zu erwähnen, die als politisches Instrument mit den Unterschriften von nur 100 Stimmberechtigten eingereicht werden kann. Hiermit kann sehr einfach, schnell und direkt Einfluss auf ein Gesetz oder auf Sonstiges genommen werden.

Aus diesen Gründen lehnt die SVP-JSVP-EDU-Fraktion diese Motion ab. Der Kanton Schaffhausen hat noch eine sehr junge und moderne Verfassung. In dieser wurde viel berücksichtigt und mit einem neuen Wahlsystem – zugunsten von Minderheiten – gab es eine Abrundung. Die Variantenabstimmung hat übrigens damals bei der Abstimmung über die Kantonsverfassung gut geklappt.

Patrick Strasser (SP): Als ausserparlamentarisches Mitglied der Verfassungskommission, welche den «Volksvorschlag» in den Entwurf aufgenommen hatte, habe ich die Beratungen über dieses Thema hier im Kantonsrat von der Tribüne aus verfolgt. Schon damals konnte ich nur den Kopf schütteln über die Begründungen, weshalb das konstruktive Referendum nichts taugt. Es wurde gesagt, und das hat der Staatschreiber heute wiederholt, ein Volksvorschlag würde die Kompromissbereitschaft vermindern. Meine Damen und Herren, das Gegenteil ist doch der Fall! Eine Minderheit, die nur wegen einzelner Punkte gegen eine

Vorlage ist, stimmt doch dieser viel eher zu, das heisst, sie schliesst sich viel eher der Mehrheit an. Es wird kein Kompromiss gefunden, sondern die Minderheit wird diszipliniert, weil sie nicht wegen einzelner Punkte gegen die Gesamtvorlage antreten will. Das ist nicht besonders demokratisch. Umgekehrt: Wenn bei einzelnen Punkten eine Änderung droht, beispielsweise mittels eines Volksvorschlags, besteht doch viel eher der Druck, dass sich das Parlament bei diesen Punkten findet und Kompromisse ausarbeitet.

Grundsätzlich gibt es nun zwei Möglichkeiten, dass das Volk über einzelne Punkte einer Gesamtvorlage entscheiden kann: 1. Die Variante. 2. Das konstruktive Referendum. Diese beiden Instrumente unterscheiden sich substantiell. Würde die Motion überwiesen, müsste nach meiner Auffassung die Variante zugunsten des konstruktiven Referendums abgeschafft werden.

Zum substantiellen Unterschied: Bei der Variante bestimmt der Kantonsrat, ob sie zur Abstimmung kommt. Die Mehrheit des Kantonsrates, welche dies eigentlich nicht will, muss dabei über den eigenen Schatten springen. Je nach Thema wird sie dies mehr oder weniger gern tun. Beim konstruktiven Referendum bestimmt das Volk über die Abstimmung, indem Unterschriften beim Volk gesammelt werden. Ich als Demokrat ziehe deshalb das konstruktive Referendum ganz klar vor, dies anscheinend im Gegensatz zur so genannten Volkspartei. Aber ich hoffe, ich habe Sie mit meinen Ausführungen überzeugen können, dass es auch in Ihrem Interesse ist, der Motion von Florian Keller zuzustimmen.

Florian Keller (AL): Vom Votum des Sprechers der SVP-JSVP-EDU-Fraktion bin ich einigermaßen überrascht. Ich hätte mir ein bisschen mehr Unterstützung von Ihrer Seite erhofft.

Es ist nicht richtig, wenn nun versucht wird, Szenarien heraufzubeschwören, die in der Realität so nicht vorkommen werden. Wir haben von Szenarien wie «Abstimmung mit Variante und mehreren konstruktiven Referenden» gehört. Ich glaube, Sie wissen selbst einzuschätzen, wie realistisch es ist, dass es einmal zu einem solchen Fall kommen wird. Ich glaube, gar nicht.

Die Hürden sind nicht klein, sie sind auch von uns selbst gewählt, wenn wir die Motion überweisen. Wir können selbst bestimmen, wie viele Unterschriften nötig sein sollen. Ich teile die Ausführungen des Staatschreibers nicht. Sie sagen, Herr Staatsschreiber, es seien für das konstruktive Referendum automatisch gleich viele Unterschriften nötig wie für das fakultative. Aber man könnte die Lösung durchaus auch so treffen, dass so viele Unterschriften wie für eine Volksinitiative verlangt werden, und zwar innerhalb von 3 Monaten, wohlgemerkt. Es ist nicht etwas, das man zum Spass macht. Es ist auch nicht etwas, das nachhaltig die Kom-

promissbereitschaft im Rat schädigt, sondern es ist eine Notbremsemöglichkeit für das Volk, eine Vorlage, die es grundsätzlich für nötig und sinnvoll hält, aber bei der es einen einzelnen Stolperstein aus dem Weg räumen beziehungsweise ein wichtiges Anliegen via Volksbegehren doch noch in die Abstimmung bringen kann.

Die Erfahrungen in den Kantonen, die das konstruktive Referendum kennen, zeigen, dass kein ungebührlicher Gebrauch von diesem Instrument gemacht wird. Im Kanton Bern haben mittlerweile 6 solche Abstimmungen stattgefunden; 3 davon haben tatsächlich vom Volk eine Mehrheit bekommen. Das ist eine immens gute Quote. Volksinitiativen erreichen niemals eine solche Quote, finden sie doch zu weniger als 10 Prozent Gnade vor dem Volk. Diese Quote von 50 Prozent beweist, dass von diesem konstruktiven Referendum überlegt Gebrauch gemacht wird, nämlich nur dort, wo es wirklich einem Volksinteresse entspricht.

Wir haben in der Stadt Schaffhausen vor Jahresfrist gesehen, wohin diese Paketrevisionen führen, wenn man sich davor fürchtet, Pakete könnten aufgrund verschiedener Widerstandspunkte bachab gehen. Der Stadtrat brachte zur Polizeiverordnung eine Vorlage, in der einzelne Artikel – hier ging es um die Videoüberwachung – noch separat dem Referendum unterstellt wurden. Hätte man gegen die Totalrevision der Polizeiverordnung das Referendum ergreifen wollen, so hätte man zweimal Unterschriften sammeln müssen, weil der Artikel zur Videoüberwachung noch separat dem Referendum unterstellt war. Der Stadtrat hat damals vorausschauend gehandelt, denn er wusste, dass das Referendum gegen die Videoüberwachung ergriffen werden würde. Sollte diese Voraussicht aber einmal fehlen und unterstehen einzelne Artikel nicht von vornherein dem Referendum, so riskieren wir, dass ganze Gesetze aufgrund einzelner Stolpersteine bachab geschickt werden.

Dino Tamagni, ich kann nicht nachvollziehen, was die Einführung eines neuen Volksrechts mit dem doppelten Pukelsheim zu tun haben sollte. Wir sprechen beim letzteren von einem Wahlsystem, das eine demokratischere Wahl des Kantonsrates ermöglicht. Ich sehe den Zusammenhang nicht; mit dem doppelten Pukelsheim wurde kein neues Volksrecht geschaffen.

Die Variante wird natürlich nicht automatisch ersetzt, da haben Sie Recht, Jeanette Storrer. Ich musste mich ja an die Einheit der Materie halten und konnte nicht gleichzeitig die Einführung von etwas Neuem und die Abschaffung von etwas Bestehendem fordern. Ich signalisiere aber meine Zustimmung zur Abschaffung der Variante, da diese ein untaugliches Instrument ist, um eine Volksmeinung einzuholen.

Die Einführung des konstruktiven Referendums wäre die richtige und demokratische Antwort auf die Paketlösungen, die wir immer wieder beschliessen.

Ich fühle mich im Übrigen gezwungen, dem Demokratiewillen dieses Rates etwas fundierter auf den Zahn zu fühlen, und beantrage deshalb Abstimmung unter Namensaufruf.

Abstimmung

Die nötigen 12 Stimmen für die Abstimmung unter Namensaufruf werden erreicht.

Abstimmung unter Namensaufruf über die Motion Keller

Für die Erheblicherklärung der Motion stimmen: Werner Bächtold, Franziska Brenn, Richard Bühler, Daniel Fischer, Matthias Frick, Peter Gloor, Jakob Hug, Peter Käppler, Florian Keller, Martina Munz, Jonas Schönberger, Patrick Strasser, Jürg Tanner, Thomas Wetter.

Gegen die Erheblicherklärung der Motion stimmen: Richard Altorfer, Christian Amsler, Andreas Bachmann, Franz Baumann, Elisabeth Bühler, Theresia Derksen, Samuel Erb, Andreas Gnädinger, Erich Gysel, Thomas Hauser, Beat Hedinger, Christian Heydecker, Florian Hotz, Beat Hug, Urs Hunziker, Thomas Hurter, Willi Josel, Martin Kessler, Ueli Kleck, Franz Marty, Georg Meier, Markus Müller, Daniel Preisig, Stephan Rawyler, Rainer Schmidig, Hans Schwaninger, Manuela Schwaninger, Erwin Sutter, Dino Tamagni, Alfred Tappolet, Marcel Theiler, Gottfried Werner, Regula Widmer.

Enthaltungen: Urs Capaul, Iren Eichenberger.

Entschuldigt abwesend sind: Werner Bolli, Bernhard Egli, Hans-Jürg Fehr, Matthias Freivogel, Franz Hostettmann, Bernhard Müller, Heinz Rether, Sabine Spross, Jeanette Storrer, Nihat Tektas, Edgar Zehnder.

Mit 33 : 14 wird die Motion Nr. 8/2008 von Florian Keller betreffend Einführung eines konstruktiven Referendums nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.

*

4. Motion Nr. 5/2008 von Markus Müller vom 5. Mai 2008 betreffend Änderung EG ZGB

Motionstext: Ratsprotokoll 2008, S. 502

Schriftliche Begründung

Im Kanton Schaffhausen werden nach wie vor monatlich sämtliche Eigentumsübertragungen von Grundstücken im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Die umfassende Veröffentlichung ist mit der Revision des Bundesrechts (Art. 970a ZGB: «Die Kantone können die Veröffentlichung des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken vorsehen») fakultativ geworden. Die damalige gesetzliche Massnahme der obligatorischen Veröffentlichung hat ihren Hintergrund als Massnahme zur Bekämpfung der Bodenspekulation.

1. Die Bodenspekulation ist heute kein Thema mehr. Insbesondere beschränkte sie sich auf andere Gebiete der Schweiz wie Teile des Kantons Zürich oder Ferienwohnungsgebiete. Im Kanton Schaffhausen funktioniert der Liegenschaftsmarkt.

2. Publikationen waren und sind kein effizientes Mittel gegen Bodenspekulation. Deshalb hat der Bund im Jahr 2005 die Kann-Formulierung eingeführt. Der Kanton Zürich beispielsweise hat den Publikationszwang bereits aufgehoben.

3. Gemäss Art. 970 ZGB ist jedermann berechtigt, die noch im Schaffhauser Amtsblatt veröffentlichten Daten abzufragen. Ohne Angabe von Gründen kann Auskunft eingeholt werden über die Bezeichnung des Grundstücks, die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum. Damit ist ein effizientes und umfassendes Auskunftsrecht gewährleistet.

4. Mit der Publikation aller Handänderungen kann auf Änderungen persönlicher Verhältnisse geschlossen werden. Es ist nicht die Pflicht des Staates, die Neugierde der Leserschaft des Amtsblatts zu befriedigen, sondern zu informieren, wo Informationsbedarf und Informationspflicht bestehen.

5. Das kantonale Grundbuchamt kann spürbar entlastet werden.

6. Die Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt werden den beteiligten Privatpersonen belastet. Es ist nicht einzusehen, weshalb daran festgehalten wird, wenn es einerseits nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist und andererseits kein wirkliches öffentliches und schon gar kein privates Interesse nachgewiesen werden kann.

Markus Müller (SVP): Ich knüpfe dort an, wo Florian Keller aufgehört hat: bei der Einheit der Materie. Ich halte ganz klar fest, dass ich eine Motion eingereicht habe, welche die Änderung eines Gesetzes will. Hin-

gegen will ich mit meinem Vorstoss nicht das Amtsblatt verändern oder abschaffen. Ich bitte Sie demnach, bei der Sache zu bleiben und den Primär Antrag zu behandeln. Natürlich kann nicht alles klar getrennt werden, aber ich bitte Sie zu bedenken und mit sich selbst ehrlich zu sein: Wollen wir hier gesetzgeberisch tätig sein oder wollen wir die Publikationsorgane und die Medien, deren wir uns bedienen, verändern und modernisieren? In erster Linie ist es doch unsere Aufgabe, das Gesetz anzupassen. Die Folgen davon haben dann andere Stellen zu behandeln. Die Begründung können Sie im Ihnen vorliegenden Motionstext lesen. Im Wesentlichen sind es die Aussagen, dass der ursprüngliche Grundgedanke nicht mehr relevant ist, dass sich der Gesetzesartikel als Mittel gegen die Bodenspekulation nicht bewährt hat, dass es vom Bund als logische Konsequenz nicht mehr vorgesehen und schon gar nicht mehr vorgeschrieben ist, dass es eine teure Art der Publikation ist, die zudem nur eine kleine Bevölkerungsschicht erreicht, nämlich die Abonnenten des Amtsblatts. Und diese sind wohl eine grosse Minderheit der Kantonsbevölkerung. Auch die Restaurantbesucher, welche das Amtsblatt lesen, werden diese Minderheit nicht relevant vergrössern. Damit wird ein in die Jahre gekommenes und überholtes Medium quersubventioniert und es wird letztlich der Staatsapparat, vor allem das Grundbuchamt und die Redaktion des Amtsblatts, ohne nachweisbaren Nutzen bemüht, und zwar auf Gesetzesstufe.

Dann gibt es aber noch Gründe hinter den Kulissen, Gründe, die mit Emotionen und mit Verletzlichkeit zu tun haben. Fragt man die Leser des Amtsblatts, so hängen sie tatsächlich an diesen Veröffentlichungen. Das wird, da muss man keine grossen hellseherischen Fähigkeiten haben, auch in der Umfrage, welche der Regierungsrat durchgeführt hat, herauskommen. Ich gebe zu, ich lese diese Angaben auch, zusammen mit den Baugesuchen, aber nur aus dem eigenen Dorf. Der Rest interessiert mich bereits nicht mehr. Damit hat sich dann übrigens mein Interesse am Amtsblatt weitgehend erschöpft. Warum lese ich diese Rubrik? Weil ich wie die meisten hier im Saal wunderfützig bin. Aber ich habe noch nie, aber auch noch gar nie einen praktischen Nutzen aus diesen Angaben ziehen können. Und ich warte gespannt, dass mich irgendjemand im Saal eines Besseren belehrt und mir einen Nutzen beweist.

Ich nenne Ihnen ein paar Gründe, die wir sicher hören werden: «Der Landwirt kann sich mitbewerben um ein Grundstück.» Falsch, die Handänderung ist bereits passiert, er kann sich nur noch ärgern, dass er nicht zum Zug gekommen ist. Deshalb hängt der Bauernverband explizit auch nicht an dieser Publikation.

«Der Gewerbler kann sich um Arbeit und Aufträge bewerben.» Das ist völlig kontraproduktiv und erweckt höchstens Ärger, weiss der Gewerbler doch nicht einmal, was der Besitzer vorhat. Wofür soll er sich also be-

werben? Besser, er bewirbt sich in bewährter Weise aufgrund der Bauausschreibungen. Das weiss der Gewerbeverband sehr wohl und hängt deshalb auch nicht an dieser sinnlosen Publikation.

Der gewiefte Kaminfeger holt sich die Aufträge wohl auch nicht nach dieser Liste.

«Die Banken vergeben Hypotheken danach.» So dumm wird heute wohl niemand sein, dass er kauft, ohne dass die Finanzierung sichergestellt ist.

Was bleibt dann noch? Der reine Wunderfitz: «Aha, denen ist also das Geld doch ausgegangen und sie müssen verkaufen.» – «Aha, XY lässt sich nun doch scheiden.»

Das, meine Damen und Herren ist die Realität. Es sind zum Teil, nicht nur natürlich, öffentlich verklausulierte Ankündigungen von Trennungen, Scheidungen, finanziellen Nöten oder Konsequenzen aus Todesfällen. Es kann doch nicht sein, dass wir dies im Gesetz festhalten.

Ich erinnere mich gut daran, als man die öffentliche Ausschreibung von Heiratsgesuchen gestrichen hat. Auch da ging ein Aufschrei durchs Volk. Man will doch wissen, wer mit wem ... Hier ist es ähnlich. Es gibt kein einziges Argument für ein öffentliches Interesse. Im Gegensatz dazu stehen natürlich die Baugesuche, wo richtigerweise eine Publikationspflicht besteht. Aber gegen einen Land- oder Liegenschaftenverkauf kann niemand, aber auch gar niemand mehr Einspruch erheben, sobald dieser geschehen ist. Abklärungen haben bereits vorher stattgefunden, etwa bei Landwirtschaftsland oder bei einem Vorkaufsrecht.

Dass Handänderungen eigentlich doch wieder nicht interessieren, zeigt die Tatsache, dass die Tagespresse und auch Radio Munot sie nicht übernehmen, im Gegensatz zu den Baugesuchen, die zumindest in den Landzeitungen eins zu eins erscheinen.

Es ist mir auch klar, dass das Amtsblatt damit noch unattraktiver wird. Aber ehrlich, meine Damen und Herren, lohnt es sich zu diesem Preis, unser Mitteilungsblatt jeglicher Reform zu entziehen? Ist es richtig, dass Leute gesetzlich dazu verknurrt werden, sich dem Wunderfitz der Mitbewohner, der Schadenfreude, der Häme oder dem Neid auszusetzen, und dafür noch bezahlen zu müssen?

Die Regierung wird uns sagen, man brauche Zeit, das Amtsblatt müsse modernisiert werden, man müsse überlegen, was mit diesem geschehe. Ich habe es bereits erwähnt: Dieses Argument betrifft eine Konsequenz; man hätte sich mit dem Amtsblatt schon seit langem beschäftigen müssen. Jetzt aber haben wir einen konkreten Antrag zu einem Gesetzesartikel, weshalb ich meine Motion auch nicht in eine Interpellation oder ein Postulat umwandeln kann.

Natürlich sage ich zu etwas, das mich nichts kostet, meine Neugier befriedigt und mir erst noch Gesprächsstoff am Stammtisch gibt, nicht Nein.

Deshalb ist die Umfrage des Regierungsrates in keiner Art und Weise repräsentativ. Die Fragestellung war derart suggestiv, dass die Antwort bereits vorweggenommen werden kann und deshalb ein reines Scheinargument ist.

Geben Sie sich einen Ruck und öffnen Sie den Weg dafür, dass ein ungeeignetes, die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz verletzendes, umstrittenes Mittel abgeschafft werden kann. Sagen Sie damit auch Ja zu einer Reformierung des Amtsblatts als Sekundärwirkung, denn diese wird unzweifelhaft eingeleitet, wenn Sie dieser Motion zustimmen.

Sagen sie Nein zu einer staatlichen Befriedigung des Wunderfitzes, einer Förderung der Schadenfreude und einer Subventionierung falscher und nicht zeitgemässer Information durch den Staat.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Es ist richtig, dass es hier um die Revision eines Gesetzes geht. Es ist aber auch richtig, dass es um das Amtsblatt geht. Dies ist der Grund, weshalb ich Ihnen die regierungsrätliche Stellungnahme vortrage.

Lassen Sie mich zum Einstieg ein paar allgemeine Angaben zum Amtsblatt machen: Das «Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen» erscheint wöchentlich in einer Auflage von 2'200 Exemplaren. Es wird an 1'589 zahlende und 390 nicht zahlende Abonnenten (zum Beispiel Restaurants, Mitglieder des Kantonsrates) verschickt. 62 Exemplare werden verwaltungsintern verschickt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass pro Woche rund 1'000 Konsultationen des Amtsblatts auf der Homepage des Kantons, also der elektronischen Version, zu verzeichnen sind.

In den vergangenen Jahren umfasste die jährliche Ausgabe jeweils rund 2'000 Seiten. Die jährlichen Einnahmen aus dem Verkauf des Amtsblattes belaufen sich auf rund Fr. 270'000.- und decken die Kosten für den Druck, den Versand, die Abonnementsverwaltung und die Kosten für die Erstellung durch den internen Redaktor sowie das Lektorat. Das Amtsblatt ist heute somit selbsttragend.

Die Motion verlangt nun die Streichung von Art. 135 des Einführungsgesetzes zum ZGB, wonach die Angaben über die Eigentumsübertragungen an Grundstücken gemäss Art. 970a des Bundeszivilgesetzbuchs einmal im Monat im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Es handelt sich hierbei um eine Kann-Vorschrift. Früher bestand die Pflicht dazu. Die Massnahme war zur Bekämpfung der Bodenspekulation eingeführt worden. Man wollte eine Transparenz bei den Handänderungen erzwingen. Diese Pflicht zur Publikation wurde 2005 abgeschafft.

Es trifft zu, dass einige Kantone die Publikationspflicht aufgehoben haben. Von den deutschsprachigen Kantonen sind dies Aargau, Bern, Zug und Zürich. Die meisten Kantone, insbesondere die kleineren Kantone,

kennen die Publikationspflicht nach wie vor. Begründet wird dies vielfach mit dem Interesse der Bevölkerung.

Der Motionär bringt nun vor, es sei nicht die Pflicht und die Aufgabe des Staates, durch die automatische Publikation die Neugierde der Leserschaft zu befriedigen. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, man dürfe auch nicht an den Interessen der Bevölkerung vorbeipolitisieren. Die Staatskanzlei führte unter den Abonnenten des Amtsblatts eine schriftliche Umfrage anhand eines Fragebogens über die Inhalte beziehungsweise das Interesse an den verschiedenen Inhalten durch. Wir bemühten uns, diejenigen Fragen zu stellen, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind: Welche Rubriken interessieren Sie? In welchem Ausmass? Von den knapp 1'600 Abonnenten haben 1'082 den Fragebogen ausgefüllt retourniert. Die Rücklaufquote beträgt somit rund 66 Prozent. Das ist sehr, sehr hoch. Man kann folglich sicher nicht sagen, es handle sich um eine nicht repräsentative Meinungsäusserung.

Die Auswertung der Fragebogen zeigt im Allgemeinen ein grosses Interesse an den publizierten Themen, wobei markante Unterschiede zwischen den Bereichen festgestellt werden können. Auf das grösste Interesse stösst mit 75 Prozent die Ausschreibung von Baugesuchen, danach kommen die Handelsregistereinträge mit 72 Prozent und die Eigentumsübertragungen an Grundstücken mit 69 Prozent sowie die gerichtlichen und konkursamtlichen Bekanntmachungen mit 66 Prozent.

Auf deutlich weniger Interesse stossen die Erlasse (41 Prozent), die Arbeits- und Lieferausschreibungen (37 Prozent), die Publikationen aus den Verhandlungen des Regierungsrats (36 Prozent), die weiteren Publikationen (28 Prozent) sowie die Stellenausschreibungen (24 Prozent).

Aus den Ergebnissen der Umfrage, insbesondere aus den erstaunlich vielen auf dem Fragebogen angebrachten «Bemerkungen der Leser» ist zu schliessen, dass viele Leser keine Veränderungen und keinen Abbau der publizierten Informationen wünschen. Die Publikationen im Amtsblatt sind an sich natürlich nicht sehr sexy, was jedoch mit der Art und der Pflicht dieses Publikationsorgans zusammenhängt. Das Amtsblatt aber wird als Service public betrachtet und ein Leistungsabbau bei den Inhalten wird von der Leserschaft abgelehnt.

Der Motionär weist darauf hin, man erhalte bereits gestützt auf Art. 970 ZGB Auskunft über die wichtigsten Grundbuchdaten. Eine generelle Publikation der Handänderungen sei nicht nötig. Das ist richtig. Das Grundbuch ist öffentlich, und Sie können jederzeit beim Grundbuchamt Informationen über das Eigentum an einem Grundstück beziehen. Es existiert auch eine Homepage – www.schaumal.ch –, wo genau aufgeführt ist, wem welche Parzelle im Kanton Schaffhausen gehört. Eine Handänderung können Sie aber auf diesem Weg nicht erfragen.

Es gibt finanzielle Überlegungen. Diesbezüglich sollte eine Gesamtbilanz gezogen werden: Was das Grundbuchamt anbelangt, geht der Motionär wohl davon aus, dass es trotz des Wegfalls der Publikation im Amtsblatt zu keiner Zunahme von Anfragen beim Grundbuchamt käme. Das ist eher unrealistisch. Es wird zusätzliche Auskunftsbegehren geben, welche die Entlastung, die durch den Wegfall der Datenaufbereitung für die Publikation der Handänderungen entstünde, teilweise wahrscheinlich wieder zunichte machen würden.

Der Verzicht auf die Publikation von Eigentumsübertragungen an Grundstücken würde zu einer Reduktion der Druckkosten um jährlich rund Fr. 12'000.- führen. Die Versandkosten würden sich nicht verändern. Der Redaktionsaufwand für die Erstellung des Datensatzes des Amtsblattes würde sich wegen der problemlos zu integrierenden Daten des Grundbuchamtes nur minimal verändern. Aber, und das ist der springende Punkt, würde man auf diese Publikation verzichten, so wäre davon auszugehen, dass eine stattliche Zahl der Abonnenten das Abonnement kündigen würde. Im Rahmen der Umfrage haben sich rund $\frac{2}{3}$ so geäußert. Dazu, ob dem dann wirklich so wäre, mache ich jetzt keine Aussage. Geht man nun – in einer sehr vorsichtigen Annahme – davon aus, dass durch den Verzicht auf diese Rubrik rund $\frac{1}{3}$ der Abonnenten das Amtsblatt kündigt, so reduzieren sich die Abo-Einnahmen um rund einen Drittel. Mit anderen Worten, das Amtsblatt würde einen erheblichen Verlust von mehreren Zehntausend Franken pro Jahr erleiden. Das kann man wollen, aber dann müsste man sich überlegen, wie das Ganze anders zu organisieren wäre. Klar ist auch, dass man den Abonnementspreis nicht anheben kann, wenn man Elemente herausbricht und sich die Zahl der Abonnenten verringert.

Aus den angeführten Gründen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Interessen und der Informationsbedarf der Leser des Amtsblatts wie auch die finanzielle Betrachtungsweise für die Beibehaltung der Pflicht zur Publikation von Eigentumsübertragungen im Amtsblatt sprechen. Er beantragt Ihnen daher, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Daniel Preisig (JSVP): Ich verlese Ihnen die Erklärung der SVP-JSVP-EDU-Fraktion. Motionär Markus Müller möchte mit seinem Vorstoss das Grundbuchamt entlasten und die Privatsphäre von Grundstückskäufern besser schützen. Auf den ersten Blick ein berechtigtes Anliegen.

Das Amtsblatt ist das amtliche Informationsorgan unseres Kantons. Es informiert. Nicht ganz zu vermeiden ist dabei, dass bei dieser Informierung auch etwas Unterhaltung mitspielt. Denn was gibt es Interessanteres, als dass der Nachbar eine neue Wohnung oder ein Grundstück gekauft hat? Für diesen Gwunder habe ich grosses Verständnis. Wenn man den grossen Erfolg der Community-Plattformen im Internet anschaut,

stellt man fest: Genau auf der Publikation von Änderungen basiert deren Erfolg. Wer ist wo in den Ferien? Wer hat einen neuen Job? Wer hat eine neue Freundin? Offenbar interessiert das die Leute sehr. So gesehen ist das Amtsblatt nichts anderes als das Facebook für eine ältere Generation.

Aber nun wieder ernsthaft – und zurück zum Amtsblatt, wo es um ernste Dinge wie Grundstückbesitz geht. Die entscheidende Frage lautet doch: Was ist denn so schlecht daran, wenn sich die Menschen in unserem Kanton informieren wollen und sich dafür interessieren, was andere tun? Wollen wir in Zeiten zunehmender Anonymität tatsächlich das letzte Fünkchen Interesse am Staat und am Gemeinwesen auslöschen? Wie werden wohl die Abonnenten des Amtsblatts reagieren, wenn das Blättchen noch dünner wird? Und was bleibt nach den Abokündigungen von den prognostizierten Einsparungen übrig? Dazu haben wir ja den Chefredaktor des Amtsblatts gehört.

Für die Beibehaltung spricht auch, dass sich unser Gewerbe aufgrund der Publikation um Arbeiten bewerben kann.

Aus diesen Gründen spricht sich eine Mehrheit unserer Fraktion für die Beibehaltung der Publikationen aus.

Iren Eichenberger (ÖBS): Vielleicht mit ähnlicher Begründung könnte man die regelmässig mit den Nachrichten verlesenen Sportresultate beim Schweizer Radio DRS abschaffen. Die Sieger sind ja bereits am Feiern, die Verlierer sind geschlagen und die Information dient nur der persönlichen Neugier der Hörerschaft, die mit den Gebühren diesen Dienst auch noch bezahlen muss. Dabei könnten die wirklich Interessierten die Daten jederzeit im Internet abholen. Was ich als Passivhörerin an Sportresultaten miteinziehe, ist aber für andere von grossem Interesse. Genauso ist es mit den Handänderungen im Grundstückswesen. Unser Fraktionskollege Bernhard Egli beispielsweise, Obstbauer und Initiant der Obstgartenaktion Schaffhausen, konnte auf diesem Weg schon oft Kontakte mit neuen Grundstücksbesitzern aufnehmen, von denen er ohne Ausschreibung nie und nimmer erfahren hätte. Dies nur als ein Beispiel, wo die Bekanntgabe durchaus sinnvoll ist. Ich weiss natürlich nicht, ob ich damit Markus Müller eines Besseren belehren kann, aber ich möchte niemals behaupten, er sei ein hoffnungsloser Fall.

Den ersten Satz der Begründung möchte ich zudem sehr infrage stellen. Wer garantiert, dass Bodenspekulation nicht wieder ein Thema wird? Es gibt nichts, was nicht trotzdem geschieht. Das zeigt uns die 2. Jahreshälfte 2008: Der Boden wird immer knapper und der Bund will Einzonungen gemäss neuer Raumentwicklungsordnung äusserst knapp halten.

Die ÖBS-EVP-Fraktion sieht keinen Grund, auf die Veröffentlichung zu verzichten. Sie frisst kein Heu und schafft Transparenz. Wir lehnen die Motion daher ab.

Stephan Rawyler (FDP): Die FDP-JF-CVP-Fraktion unterstützt mit grosser Mehrheit diese Motion, denn sie beseitigt ein Stück unnötiger Bürokratie. In der Absicht, die Ende der 90er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts in Teilen der Schweiz grassierende Bodenspekulation zu bekämpfen, räumte der Bund den Kantonen das Recht ein, den Erwerb von Grundeigentum zu veröffentlichen. Diese Bestimmung trug kaum etwas zur Beruhigung des teilweise überhitzten Grundeigentumhandels bei, kam jedoch einer mancherorts offenbar vorhandenen Neugier gelegen. Diese wurde aber allerdings nicht zur Gänze befriedigt, zumal der interessanteste Teil, die Kaufsumme, nicht angegeben wurde. So gibt heute das Amtsblatt lediglich das normale, allzu oft tragische Leben wieder: Weil jemand gestorben ist, kommt es zu einem Verkauf oder einem Eintrag der Erben. Ein Ehegatte hat sich entschlossen, seinem Ehepartner die halbe Liegenschaft zu überschreiben. Ein Verkauf findet statt, vielleicht wegen Wegzugs, wegen Geldmangels oder wegen einer Scheidung. Weltbewegende Tatsachen sind aus diesem Teil des Amtsblatts wahrlich nicht zu erfahren. Wer sich für die aktuellen Eigentumsverhältnisse an einem bestimmten Grundstück interessiert, ohne sogleich einen Grundbuchauszug zu benötigen, ist heute ohnehin viel besser mit dem GIS bedient, welches via Internet in diesem Punkt allen zugänglich ist. Der vom Bundesrat 1988 noch ernsthaft befürchteten Anonymisierung des Grundeigentums (BBl 1988 III, S. 1086) kann mit den Daten des GIS viel einfacher, kundenfreundlicher und günstiger entgegengewirkt werden. So können für den Obstbau geeignete Grundstücke problemlos im GIS angesehen werden, und danach kann man mit den Grundeigentümern Kontakt aufnehmen. Zu dieser Erkenntnis sind auch bereits andere Kantone gekommen. So haben Zürich, Bern und Aargau die Publikationspflicht in den vergangenen Jahren aufgehoben, aber auch der Kanton Zug, der wahrlich kein grosser Kanton ist, hat es getan. Von daraus entstandenen Nachteilen ist nichts bekannt geworden. Offensichtlich ist, dass die Publikation der Handänderungen einen nicht zu unterschätzenden Zustupf an die Kosten des Amtsblatts darstellt. Diese Quersubventionierung ist aber nicht zulässig. Vielmehr muss die Herausgabe des Amtsblatts in grundsätzlicher Weise überdacht werden, was die Staatskanzlei bereits erkannt hat. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Abonnenten des Amtsblatts nicht die Bevölkerung darstellen. Wenn die Abonnenten mehrheitlich die Publikation der Handänderungen weiterhin wünschen, so heisst das nicht, dass auch die Bevölkerung das will.

Inkonsequent wird die Argumentation des Regierungsrates, wenn er ausführt, 75 Prozent der Abonnenten und Abonnentinnen würden die Baugesuche als wichtigste Sparte ansehen. Und doch wäre ein rechter Teil der Abonnenten bereit, das Abonnement zu kündigen, wenn die Handänderungen nicht mehr erscheinen würden – die aber eine viel geringere Aufmerksamkeit erregen. Das geht nicht auf. Offenbar hat man die Fragen so gestellt, dass man die richtigen Antworten bekam. Das kann man tun. Aber ich glaube, wir dürfen hier problemlos den grossen Kantonen und dem Kanton Zug folgen.

Die FDP-JF-CVP-Fraktion ist daher mit grosser Mehrheit für die mit der Motion angestrebte Änderung des EG ZGB und erwartet eine rasche Umsetzung dieses Anliegens.

Richard Bühler (SP): Die SP-AL Fraktion lehnt diese Motion einstimmig ab. Die Publikationspflicht im Amtsblatt für Handänderungen in Grundbuchangelegenheiten wurde in den 90er-Jahren als Instrument gegen übertriebene Bodenspekulation eingeführt. Ob dieser Zweck erfüllt wurde, ist für die SP-AL-Fraktion nicht so klar, der Regierungsrat hat etwas dazu gesagt.

Für unsere Fraktion gibt es aber noch andere wichtige Faktoren für eine Beibehaltung der Publikationspflicht. Der Boden ist Allgemeingut und daher ist es sicher von öffentlichem Interesse, wie der Landhandel im Kanton Schaffhausen funktioniert und wem das Land gehört. Der haushälterische Umgang mit dem verfügbaren Land ist daher von besonderem Interesse.

Die Publikation im Amtsblatt hat sich, trotz des GIS, in all den Jahren zu einem Renner unter den Amtsblattleserinnen und -lesern entwickelt. Diese Rubrik gehört mit den Handelsregistereinträgen und den Bauauschreibungen zu einem wichtigen Standbein des Amtsblatts. Ich bin überzeugt, dass eine grosse Mehrheit der Leserinnen und Leser an dieser Publikation festhalten möchte. Wer schafft schon etwas ab, das einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht?

Die Kosten für die Publikationen und die Mehrarbeit im Grundbuchamt sind sicher nicht ausschlaggebend für die Abschaffung des Gesetzes. Im Zeitalter der EDV ist es sicher mit einem geringen Aufwand möglich, diese Rubrik nachzuführen. Diese Publikation ist kundenfreundlich und entspricht dem Wunsch eines grossen Teils der Schaffhauser Bevölkerung. Lassen wir das Gesetz bestehen und widmen wir uns wichtigeren politischen Feldern in unserem Kanton.

Thomas Wetter (SP): Die Ressource Boden ist ein kostbares und schützenswertes Gut. Der Boden wird vielfältig genutzt und hat verschiedenste Aufgaben zu erfüllen. Der Boden ist der Ort, auf dem wir unsere Häuser

bauen und unsere Nahrung produzieren. Böden schützen unsere Grundwasservorkommen. Und als Summe bilden die Böden die Landschaft, das äussere Erscheinungsbild unserer Heimat. Die Bundesverfassung schreibt eine haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes vor. Unser Umgang mit dem Boden widerspiegelt aber die grosse Bedeutung nicht, welche dem Boden zukommen müsste. Seit Jahrzehnten verschwindet Sekunde um Sekunde fast 1 m² Grünfläche, was täglich rund 10 Fussballfeldern entspricht. Hoch- und Tiefbau haben in der Landschaft Schweiz Bauten im Wert von rund 2 Billionen Franken errichtet. Wer da behauptet, die Publikation von Eigentumsübertragungen von Grundstücken im kantonalen Amtsblatt diene nur der Befriedigung der persönlichen Neugier, steht selbst völlig quer in der Landschaft. Da der Boden nicht nur eine private Funktion hat, nämlich die Nutzfunktion für den Besitzer, sondern in der Summe als Kulturlandschaft und als Naturraum, als Erholungsraum und als Erscheinungsbild unseres Siedlungsraums von grossem öffentlichem Interesse ist, soll auch die Publikation von Eigentumsübertragungen im Amtsblatt beibehalten werden. Der Boden ist ein zu kostbares Gut, als dass er unter Ausschluss der Öffentlichkeit gehandelt werden sollte.

Beat Hug (SVP): Ich möchte widerlegen, dass die Veröffentlichung der Handänderungen nur der Befriedigung der Neugier dienen soll. Ich selbst arbeite für 5 Gemeinden im Kanton Schaffhausen im Vollzug, und zwar in Sachen Feuerungskontrolle und Brandschutz. Dabei bin ich darauf angewiesen, immer über die neusten Angaben hinsichtlich der Besitzverhältnisse zu verfügen. Das Amtsblatt bietet den einfachsten Weg, zu den nötigen Informationen zu gelangen. Die Stammdaten kann ich damit leicht anpassen. Es gäbe für alle Gemeinden, welche Personen im Vollzug beschäftigen, die aber nicht in der Gemeindeverwaltung selbst arbeiten und deshalb keinen Zugang zu diesen Daten haben, einen zusätzlichen Aufwand. Die Gemeinden müssten diese Daten jeweils liefern, und zwar möglichst schnell und aktuell.

Im Weiteren arbeite ich im Kanton Thurgau für Gemeinden. Dort erhalte ich wöchentlich eine Liste mit Handänderungen. Die Verwaltung treibt diesen Aufwand und listet die Änderungen auf. Das ist bei uns nicht nötig. Das GIS ist für mich zwar sehr gut, es kommt aber erst zum Einsatz, wenn ich irgendwo Informationen verpasst habe. Dann werden mir nämlich Briefe mit dem Vermerk «Anschrift unbekannt» returniert. Dank dem GIS kann ich mir dann die aktuellen Daten besorgen. Beim GIS sieht man jedoch nicht, was aktuell geändert hat. Dementsprechend ist es für den Vollzug und die Pflege der Daten kein nützliches Instrument.

Markus Müller (SVP): Es ist so gelaufen, wie ich es vorausgesehen habe. Ich bin konsterniert darüber, dass ein Regierungssprecher 97 Prozent der Zeit dafür benützt, um über das Amtsblatt zu sprechen und zu bedauern, dass dieses letztlich nicht mehr rentiert oder die Gebühren erhöht werden müssen. Auf die eigentliche Fragestellung ist er mit praktisch keinem Wort eingegangen. Das beschäftigt mich, aber vielleicht ist das der Trend der Zeit.

Zum Demokratieverständnis: Man kann schon sagen: «Wir tun, was die Leute wollen.» Aber: 2,5 Prozent der Bevölkerung beziehen das Amtsblatt. 69 Prozent wollen die Handänderungen im Amtsblatt lesen, was etwa 1,5 Prozent der Bevölkerung entspricht. Welches sind also die Mehrheiten? Aber das ist ja gar nicht das Problem.

Es ist aber ein Problem der Öffentlichkeit, wobei ich weiss, dass ich mich diesbezüglich exponiere. Ich habe meine Motion mutig vor den Gesamtenerneuerungswahlen eingereicht. Gewisse Leute sagten mir, sie würden mich nicht mehr wählen. Trotzdem war mein Resultat das beste im Klettgau. Ich spreche Ihnen also Mut zu: Die nächsten Wahlen sind erst in 3 Jahren. Ich beantrage auch keinen Namensaufruf, damit Sie dann bei den nächsten Wahlen die Listen vorlegen können.

Beat Hug, ich bin völlig entsetzt, dass sich Amtspersonen, wie Sie für 5 Gemeinden eine sind, Informationen via Amtsblatt beschaffen müssen. Da stimmt doch etwas nicht. Da muss der Baureferent dieses Thema einmal beleuchten. Ich werde das zur Sprache bringen. Es kann doch nicht sein, dass Amtspersonen das Amtsblatt studieren müssen, um zu erfahren, was in ihrer Gemeinde läuft.

Daniel Preisig, das Argument der Aufträge für die Gewerbler habe ich widerlegt. Das ist, wie wenn ich nach einer Todesanzeige hin Offerten für Grabsteine bekäme. Solche Offerten berücksichtige ich garantiert nicht. Sogar Samuel Erb, unser Obergewerbler, hat bei diesem Argument den Kopf geschüttelt.

Ich achte Bernhard Egli in seinem Bestreben sehr. Aber er hat ein Konzept, wie ich weiss. Lässt er sich treiben von diesen zufälligen Handänderungen, so stellt er doch sein eigenes Konzept infrage. Es ist doch sinnlos, irgendwo nach einer zufälligen Handänderung Obstbäume zu pflanzen. Es braucht doch ein Konzept in Bezug auf einen Obstbaumgürtel. Darüber sind wir mit Bernhard Egli auch im Gespräch. Es liegt viel mehr drin als mit diesen Handänderungen.

Mit Thomas Wetter bin ich vollauf einverstanden. Aber dann müssen wir das System ändern. Dann muss die Publikation vor der Eintragung im Grundbuch erfolgen. So kann man Einfluss nehmen. Betrachten Sie die interessierten Kreise: Diese holen sich die Informationen gezielt. Sie sind nicht primär an den Änderungen, sondern am Ist-Zustand interessiert.

Es ist so weit klar, die Meinungen sind gemacht. Ich bedanke mich sehr bei der FDP-JF-CVP-Fraktion und bin gespannt, wie sich die SVP-JSVP-EDU-Fraktion verhalten wird.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 25 : 17 wird die Motion Nr. 5/2008 von Markus Müller betreffend Änderung EG ZGB nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.

*

5. Motion Nr. 2/2008 von Jakob Hug vom 19. Mai 2008 betreffend Kaufkrafterhaltung der PK-Renten

Motionstext: Ratsprotokoll 2008, S. 363

Schriftliche Begründung

Jahrzehntelang zahlte die Schaffhauser Pensionskasse einen Teuerungsausgleich auf den Renten. Es gibt Altrenten, die zu über 50 Prozent aus dem Teuerungsausgleich bestehen. Es ist trügerisch, die seit Jahren relativ niedrige Teuerung auf die leichte Schulter zu nehmen. Die nicht ausgeglichene Teuerung summiert sich und hat lebenslange Auswirkungen! Vom Jahr 2002 an wurde den Rentnern aus der Pensionskasse kein Teuerungsausgleich mehr bezahlt. Einzelne Arbeitgeber haben in diesen Jahren die Teuerung voll oder teilweise ausgeglichen.

Im Jahr 2008 hat der Kanton als Arbeitgeber (die Stadt Schaffhausen und einige andere Arbeitgeber haben mitgezogen) eine Rentenerhöhung um 2 Prozent finanziert.

Die Wirtschaft boomt, Steuereinnahmen fliessen wie noch nie und der Kanton hat keine Schulden mehr. Vielmehr weist die Staatskasse ein Millionenpolster auf, die Aussichten sind ebenfalls sehr positiv. Der Kantonsrat hat kürzlich einen grossen Beitrag gesprochen, damit die Vorsorge bei den Mitgliedern des Regierungsrates geregelt werden konnte, ohne dass diese eine finanzielle Einbusse hinnehmen mussten. Die gute Finanzlage des Kantons darf auch einmal das Personal zu spüren bekommen, die Aktiv-Versicherten wie auch die Pensionierten.

Die Arbeitgeber haben jahrzehntelang mit der gesunden kantonalen Pensionskasse geworben, die im Gegensatz zu anderen Kassen regelmässig den Teuerungsausgleich ausrichte. Der Kanton Schaffhausen stellt sich

auch im neuesten Leitbild als sozialer und fortschrittlicher Arbeitgeber dar. Er hat aber wegen seiner peripheren Lage oft Mühe, geeignetes Personal zu finden. Eine fortschrittliche PK-Regelung könnte gerade hier als Wettbewerbs- und Standortvorteil angeführt werden.

Es ist daran zu erinnern, dass zum Beispiel die Renten der AHV und der IV, die Ergänzungsleistungen, die gerichtlich festgelegten Alimente und so weiter selbstverständlich periodisch der Teuerung angepasst werden müssen. Gemäss POG sind sogar jährlich die Beiträge an die Schaffhauser Polizei von den Gemeinden auszugleichen, sofern sich der Landesindex um mindestens 1 Prozent verändert hat.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Aktiven wie auch die Pensionierten als Konsumenten starke Wirtschaftsfaktoren sind. Die Pensionierten finanzieren beispielsweise die Altersheime im Kanton Schaffhausen selbsttragend, sie haben markant höhere Krankenkassenprämien zu entrichten und sie zahlen auch solidarisch ihre Steuern.

Jakob Hug (SP): Die Teuerung führt uns jährlich vor Augen, dass das Thema der Kaufkrafterhaltung der PK-Renten angepackt werden muss und deshalb die Lösung des Problems dringend nötig ist.

In früheren Jahrzehnten war die Ausrichtung der Indexzulage als vollständiger Teuerungsausgleich durch die Kantonale Pensionskasse eine Selbstverständlichkeit. Der Teuerungsausgleich war in § 43 Abs. 1 des Dekrets explizit geregelt; er war gültig bis Ende 2001. Im Dekret hiess es wörtlich: «Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise, so wird die Entwertung der Basisrenten durch Indexzulagen auf dem effektiv ausbezahlten Rentenbetrag ausgeglichen.» Genau dies geschah bis Ende 2001 ohne Wenn und Aber! Mit dieser Bestimmung haben die Arbeitgeber jahrzehntelang und stets zu Recht geworben. Seit dem Jahr 2002 jedoch hat die Pensionskasse die Teuerung nicht mehr ausgeglichen. Ich höre schon jetzt das bedrohliche Herangrollen des von gewissen Kreisen zur Hymne erhobenen Klagelieds mit dem Titel «Die nicht ausfinanzierten Teuerungszulagen!» Dazu ist festzuhalten: Nebst anderen Faktoren haben die Versicherten früher auch mit der zu tiefen Verzinsung der Sparguthaben den Überschuss für eben diese Indexzulagen mitfinanziert. Die Überschüsse der Kasse wurden den einzelnen Versicherten nicht gutgeschrieben! Man kann sich schon fragen: Waren die früheren Zeiten so viel besser? Oder andersherum: Befinden wir uns seit 2002 in einer so verzweifelten wirtschaftlichen Lage, dass die Teuerung auf den Renten nicht mehr ausgeglichen werden kann? Ich meine: Mitnichten! So gut wie heute stand der Kanton Schaffhausen finanziell noch nie da. Millionen sind überschüssig. Der Kanton Thurgau hat es vorgemacht und 77 Goldmillionen in seine Pensionskasse investiert. Und was haben wir getan? Null und nichts. Was sind uns unsere ehemaligen Angestellten wert?

Die Verantwortlichen unserer Pensionskasse haben schlichtweg ihre Hausaufgaben nicht gemacht. Sie haben uns keinen gangbaren Weg aufgezeigt, trotz Mahnungen und Vorstössen der betroffenen Versicherten und Rentner. Der grandiose Indexfonds kommt dann später noch zur Sprache.

Mit Nachdruck ist festzuhalten, dass das persönliche Rentenkapital über Jahrzehnte aufgebaut wurde, mit dem Ziel eines sorgenfreien Alters. Der Aufbau des Rentenkapitals erfolgte mit festgelegten Prämien seitens der Arbeitgeber und der Versicherten, mit früheren Einkäufen, Nachzahlungen, Solidaritätsbeiträgen und neuerdings im Vorsorgeplan Plus mit zusätzlichen eigenen Nachzahlungen auf den Richtwert.

Das Nichtausgleichen der Teuerung führt nun dazu, dass heute jede Pensionskassenrente des Jahres 2001 real weniger als 92 Prozent wert ist. Wird jetzt nichts unternommen, wächst der reale Kaufkraftverlust weiter und hat Auswirkungen bis ans Lebensende. Wie ich schon in der Motionsbegründung ausgeführt habe, wären heutige, langjährige Renten nur noch weniger als die Hälfte des Anfangsbetrages wert, wenn in der Vergangenheit die Pensionskasse die Teuerung nicht ausgeglichen hätte. Diese Aussage stammt übrigens vom ehemaligen Pensionskassenverwalter. Der muss es ja wissen. Wollen wir wirklich, dass die langjährigen Rentner an ihrem Lebensende zu Sozialfällen werden, weil sich eben der reale Wert der Renten halbieren kann? Hier muss der Rat Farbe bekennen; dieses Szenario ist abzuwenden.

Zum Stand der Pensionskasse und zu ihren Möglichkeiten: Der Deckungsgrad der kantonalen Pensionskasse Ende 2007 betrug gemäss Geschäftsbericht 97,04 Prozent; er ist weiter am Sinken, zurzeit bei rund 90 Prozent. Jetzt muss natürlich zuerst der Deckungsgrad wieder erhöht werden. Die Solidaritätsbeiträge sind bereits beschlossen und laufen ab 2009. Weitere Sanierungsmassnahmen sind im Gespräch, die Erhöhung der Beitragssätze ist beschlossen und ab 2009 wirksam. Von freien Mitteln der Kasse für das Ausrichten einer Indexzulage sind wir somit Lichtjahre entfernt. Von «freien Mitteln» der Kasse, die für den Teuerungsausgleich verwendet werden könnten, spricht man gemäss geltender Pensionskassenverordnung dann, wenn der Deckungsgrad der Kasse mit den Rückstellungen und der Schwankungsreserve 115 Prozent übersteigt. Damit ist klar, dass die Pensionskasse selbst über lange Jahre hinweg nicht imstande sein wird, eine Indexzulage auszurichten.

Zum Indexfonds: Der Indexfonds in seiner jetzigen Form ist eine Totgeburt. In seiner heutigen Ausgestaltung wird dieser Fonds allein kaum, nach meiner Einschätzung sogar nie, in der Lage sein, die Teuerung auf den Renten auch nur annähernd auszugleichen. Gemäss § 48 Abs. 2 der Pensionskassenverordnung wird der Indexfonds durch einen Arbeitgeberbeitrag von maximal 1 Prozent der versicherten Besoldung geäuft.

Dieser vorgeschlagene Maximalbeitrag macht für den Kanton etwa 1,7 Millionen Franken pro Jahr aus. Somit bräuchte es nach Angaben des mathematischen Experten etwa 2 Jahre, bis 1 Prozent der Teuerung auf den Renten ausgeglichen werden könnte. Ans Aufholen der aufgelaufenen Teuerungsverluste ist auf diese Art und Weise niemals zu denken. Erschwerend ist zudem die Bestimmung, dass bei einer Unterdeckung der Kasse (wie wir sie eben jetzt haben) kein Indexfondsbeitrag erhoben werden darf. Kommt im Weiteren dazu, dass der Indexfonds gemäss Abs. 3 erst ab einem Deckungsgrad der Kasse von 100 Prozent geöffnet werden kann.

Dass der Indexfonds eine Fehlkonstruktion ist, zeigt sich auch darin, dass aus ihm bis heute noch nie ein Teuerungsausgleich ausgerichtet werden konnte, obwohl er zurzeit einen Bestand von gut 5 Millionen Franken aufweist. Ich hege deshalb den dringenden Verdacht, dass der Indexfonds ein Alibifonds ist. Beim Durchdenken des ganzen Indexfondsmechanismus gelange ich zur Auffassung, dass die Fachleute von Anfang an nicht damit rechneten, der Indexfonds könne die Teuerung jemals auffangen. Dies hätten sie erkennen und ehrlicherweise offenlegen müssen. Nochmals: Der Indexfonds in seiner jetzigen Ausgestaltung ist ein untaugliches Vehikel zum Ausrichten einer Indexzulage auf den Renten. Er kann diesen Anspruch in seiner jetzigen Form nie erfüllen.

Diese Erkenntnis muss dazu geführt haben, dass der «Arbeitgeber Kanton» für 2008 auf die Renten seiner ehemaligen Arbeitnehmer eine einmalige Indexzulage von 2 Prozent aus dem Haushalt ausgerichtet hat. Für 2009 haben wir mit dem Budget eine einmalige Indexzulage von 1 Prozent beschlossen. Weil diese beiden Zulagen nicht kapitalisiert sind, sind sie nur für die Laufzeit des jeweiligen Jahres wirksam. Das heisst also, dass die Rentner, verglichen mit 2008, für das Jahr 2009 auf ihren Renten nur noch eine hälftige Zulage erhalten.

Gemäss Art. 39 Abs. 5 des Personalgesetzes ist der Kantonsrat ausdrücklich legitimiert, den Pensionierten eine Teuerungszulage auszurichten. Wörtlich heisst es: «Der Kantonsrat kann die Leistungen der Pensionskasse an die pensionierten kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzen, sofern die Pensionskasse ohne Prämienerrhöhung den vollen Teuerungsausgleich nicht gewährleisten kann.»

Der Gesetzgeber hat offengelassen, wie und in welcher Form die Teuerung für die Pensionierten ausgeglichen werden soll. Wie vorher erklärt, ist der jetzige Indexfonds dazu untauglich, ein Weiterkutschieren mit dem Indexfonds ist für die Katz! Ich habe mit meiner Motion den richtigen Weg vorgezeichnet.

Nun gibt es aber unter den unserer Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern auch solche, die sozial verantwortlich sind. Diese übernehmen für ihre ehemaligen Angestellten jeweils die Kosten der aufgelaufenen

Teuerung. Dass meine Motion ihre Berechtigung hat, belegt eine Tabelle der Kantonalen Pensionskasse für die Jahre 2003 bis 2008. Diese mir vorliegende Tabelle ist auch dem Regierungsrat bekannt. Ich gehe davon aus, dass dem Regierungsrat noch weitere Angaben zugänglich sind.

Auf dieser Tabelle sind 17 der heute 46 der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber aufgelistet. Aus Datenschutzgründen seien auf dieser Tabelle nicht alle Arbeitgeber aufgeführt, wurde mir ausgerichtet. Aus der Tabelle ist ersichtlich, welche Arbeitgeber wann und in welchem Umfang die Teuerung auf den Renten ihrer ehemaligen Arbeitnehmer ausgeglichen haben. Wie vermutet, zeigt sich ein bunter Strauss von Wertschätzungen gegenüber den ehemaligen Mitarbeitern. Es führt zu weit, hier alle Details auszubreiten.

Angeführt wird eine von mir so genannte «Positivliste» von den Gemeinden Buchberg, Hemmental, Rüdlingen, Wilchingen und von weiteren 11 Arbeitgebern, die seit 2003 immer den vollen Teuerungsausgleich für ihre ehemaligen Angestellten aus ihrem laufenden Haushalt finanziert haben.

Die «Negativliste» führen die Gemeinden Dörflingen und Neunkirch sowie weitere 8 Arbeitgeber an, die seit 2003 nie einen Teuerungsausgleich ausgerichtet haben. Nicht viel besser machten es der Kanton und die Gemeinde Beringen sowie weitere 15 Arbeitgeber, die sich lediglich für das Jahr 2008 zu einem einmaligen, partiellen Ausgleich durchringen konnten. Wenn ich richtig orientiert bin, wurde dieser einmalige Teuerungsausgleich nicht kapitalisiert, das heisst, es ist tatsächlich eine einmalige und nur für ein Jahr ausgerichtete Zulage.

Wie zuvor erwähnt, beziehen sich meine Ausführungen zu dieser Tabelle auf die Jahre 2003 bis 2008; der Stand für 2009 liegt mir noch nicht vor. Die Fakten dürften sich aber nicht wesentlich geändert haben.

Jetzt wird es nochmals interessant: Bezeichnenderweise erscheinen die beiden Institutionen Kantonbank und EKS AG nicht auf der vorgängig beschriebenen Liste, obwohl die Kantonbank zu 100 Prozent und die EKS AG zu mehr als 75 Prozent dem Kanton gehört.

Beide Betriebe wie auch der Kanton sind ebenfalls als Arbeitgeber der Kantonalen Pensionskasse angeschlossen. Warum sind nun die Pensionierten der Kantonbank und der EKS AG anders zu behandeln als diejenigen Pensionierten, die in der kantonalen Verwaltung, also beim gleichen «Arbeitgeber Kanton», gearbeitet haben? Mit denselben Beitragsbedingungen kamen ja über Jahrzehnte dieselben Alterskapitalien in derselben Pensionskasse zusammen!

Raten Sie mal, welche Personen nach der Pensionierung wie behandelt werden. Fahren die Pensionierten der kantonalen Verwaltung oder die Pensionierten der so genannten «Renditebetriebe» Kantonbank und EKS AG besser? Es liegt auf der Hand und es ist keine Überraschung, sondern eine Tatsache: Die Kantonbank und die EKS AG haben ihren

Pensionierten als ehemalige Arbeitgeberinnen bisher immer und ausnahmslos die Indexzulage ausbezahlt!

Warum behandelt derselbe Arbeitgeber Kanton die übrigen ehemaligen Angestellten nicht ebenso gerecht? Das ist eine Ungerechtigkeit sondergleichen. Denn nochmals: Bei gleichen Beitragsbedingungen und mit gleichen Zahlungen kamen gleich grosse Alterskapitalien zusammen. Nur haben die einen beim Pensionsantritt Glück, die andern ein verdammtes Pech, und dies beim gleichen Arbeitgeber Kanton Schaffhausen! Ich wiederhole: Das ist eine Ungerechtigkeit sondergleichen, die behoben werden muss! Wir alle als Kantonsräte sind zu rechtem Handeln verpflichtet, auch in dieser Sache.

Ich bin wirklich gespannt auf die Meinungen und Begründungen der Bankräte und desjenigen Bankrates, der heute abwesend ist. Ich ersuche die Bankräte hiermit, zu diesem Punkt der Ungleichbehandlung Stellung zu nehmen. Ebenso geht diese Aufforderungen an den Finanzdirektor, der heute nicht anwesend ist, aber auch an Regierungsrat Reto Dubach, seines Zeichens Verwaltungsrat der EKS AG. Ich bin gespannt, wie es dann tönt.

Sinn der Motion ist ein wirksames und einfach umsetzbares Vorgehen zur Kaufkrafterhaltung der Renten. Wir Kantonsräte haben es in der Hand, mit der Überweisung der Motion eine rasche Wirkung zu erzielen. Klar ist auch, dass in der Frage der Indexzulagen unbedingt gehandelt werden muss. Die Motion von Gerold Meier wurde ja kürzlich bachab geschickt. Leider hat uns die Regierung auch in jenem Sektor keine Alternative aufgezeigt.

Sehr geehrte Ratsmitglieder, hier geht es nicht nur um Einzelinteressen der Beschäftigten und der Rentner, sondern auch um den Ruf des Kantons als eines attraktiven und verlässlichen Arbeitgebers. Ich ersuche Sie deshalb um Erheblicherklärung meiner Motion, damit Art. 39 Abs. 5 des Personalgesetzes entsprechend geändert werden kann. Besten Dank

Kantonsrat Markus Müller (SVP): Ich erteile Regierungsrat Erhard Meister das Wort. Er präsentiert als Stellvertreter von Regierungsrat Heinz Albicker die Stellungnahme der Regierung.

Regierungsrat Erhard Meister: Ausgangslage: Die Kantonale Pensionskasse wurde 1925 gegründet. Bei der Kassengründung wurde, um die Kosten möglichst tief zu halten, mit einem technischen Zinsfuss von 5 Prozent gerechnet. Da aber der durchschnittliche Zinsertrag wesentlich unter den seinerzeit angenommenen Daten lag, kam es recht bald zu beachtlichen Defiziten in der versicherungstechnischen Bilanz. Deshalb wurden in den Jahren 1936 und 1947 die versicherungstechnischen Grundlagen den realen Verhältnissen angepasst. Trotzdem mussten auf

den 1. Januar 1951 die Prämien erhöht und die Rentenansprüche reduziert werden. Diese finanziell stark einschneidenden Massnahmen konnten nur durchgesetzt werden, weil auf den 1. Januar 1948 die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in Kraft trat, wodurch den Rentenbezüglern der Einkommensverlust ein wenig gemildert wurde. Die rigorosen Sparmassnahmen der 50er-Jahre wurden bereits im Jahre 1957 wieder aufgehoben, obwohl der Deckungsgrad nicht 100 Prozent betrug. Zudem wurden die Renten von 52 Prozent auf 56 Prozent der zuletzt versicherten Besoldung angehoben. Dies führte dazu, dass der Deckungsgrad 1959 nur noch rund 92 Prozent betrug.

Um die auf den Renten eingetretene Teuerung teilweise auszugleichen, beschloss der Grosse Rat im Jahre 1961 die Ausrichtung von Indexzulagen an die Rentnerinnen und Rentner (70 Prozent der Teuerung). Mit der Dekretsrevision auf den 1. Januar 1971 wurde die Entwertung der Renten voll (100 Prozent der Teuerung) ausgeglichen. Bei dieser Dekretsrevision hat man es leider verpasst, die entsprechende Finanzierung sicherzustellen, was zur Folge hatte, dass der Teuerungsausgleich der Renten vollständig zulasten der Kasse ging. Diese zusätzlichen Ausgaben wurden nicht zuletzt durch Mutationsgewinne vonseiten austretender Mitglieder, denen nicht das ganze Sparkapital mitgegeben wurde («goldene Fesseln»), finanziert.

Per 1. Januar 1995 wurde auf Bundesebene die volle Freizügigkeit eingeführt. Als Folge dieser neuen Bestimmungen verschlechterte sich der Deckungsgrad der Kasse um rund 10 Prozent auf 84,7 Prozent, fielen doch die Mutationsgewinne gänzlich weg. Bis zum Jahr 2000 stieg der Deckungsgrad aber wieder auf rund 93,5 Prozent an. Infolge der sehr schlechten Vermögenslage in den Jahren 2001 und 2002 sank der Deckungsgrad aber dann auf 88 Prozent.

Von 1961 bis 2007 hat die Kasse insgesamt gut 269 Millionen Franken an Indexzulagen ausgerichtet. Das zeigt: Die Kasse hätte heute eine nicht unerhebliche Überdeckung, wenn damals auch die Finanzierung der Indexzulagen geregelt worden wäre.

Auf den 1. April 2002 wurde der automatische Teuerungsausgleich durch eine Dekretsrevision abgeschwächt und die Verwaltungskommission erhielt die Kompetenz zur Aussetzung oder Reduktion der zusätzlichen Indexzulagen unter bestimmten Voraussetzungen.

Aufgrund der Diskussionen um den ungenügenden Deckungsgrad vieler öffentlicher, aber auch privater Kassen wurde das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf den 1. Januar 2005 durch die Bestimmungen zur Behebung der Unterdeckung ergänzt. Es wurden die rechtlichen Grundlagen zur Erhebung von Sonderbeiträgen geschaffen; die Bestimmungen sehen eine angemessene Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner bei der Behebung der Unterde-

ckung vor. Allerdings können laufende Renten einschliesslich der Indexzulagen nicht gekürzt werden.

Mit der vom Kantonsrat am 22. November 2004 beschlossenen Dekretsänderung wurde der Verwaltungskommission die Kompetenz zur Erhebung von Sonderbeiträgen von maximal 1,5 Prozent (Arbeitgeber) beziehungsweise 1 Prozent (Arbeitnehmende) der versicherten Besoldung erteilt. Die Verwaltungskommission entscheidet zudem jährlich über die neu auszurichtenden Indexzulagen auf den Renten. Bei einer Unterdeckung werden keine zusätzlichen Indexzulagen ausgerichtet. Diese Bestimmungen traten auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Aufgrund des neuen Personalgesetzes erliess der Regierungsrat auf den 1. Januar 2007 für die Kantonale Pensionskasse eine Verordnung, in der neu ein Indexfonds geschaffen wurde. Die Entwertung der Renten wird gemäss dieser Verordnung nach den finanziellen Möglichkeiten dieses Indexfonds ausgeglichen.

Die Kasse war also infolge ihrer finanziellen Situation, der Notwendigkeit nämlich, die Unterdeckung so schnell wie möglich zu beheben, seit 2002 nicht mehr in der Lage, zusätzliche Indexzulagen auf den Renten zu zahlen. In den Jahren 2005, 2006 und im Jahr 2007 bis zum März zahlten die Aktiv-Versicherten und die Arbeitgeber Sonderbeiträge von 1 Prozent beziehungsweise 1,5 Prozent der versicherten Besoldung. Diese Sonderbeiträge müssen leider ab dem 1. Januar 2009 erneut erhoben werden.

Dank dieser Anstrengungen der Kasse und der Erholung der Börse konnte per Ende 2006 ein Deckungsgrad von knapp über 100 Prozent erreicht werden. Daraufhin wurden ab April 2007 die Sonderbeiträge aufgehoben und erstmals konnte der Indexfonds mit den Indexfondsbeiträgen der Arbeitgeber (1 Prozent der versicherten Besoldungen) geäuftnet werden. Leider sank und sinkt der Deckungsgrad infolge der Börsenturbulenzen im letzten und im laufenden Jahr wieder unter 100 Prozent.

Seit der letzten Anpassung ist der Landesindex um ungefähr 9 Prozent angestiegen. Das veranlasste die Regierung, im letzten Jahr den Rentnerinnen und Rentnern des Kantons eine einmalige Indexzulage von 2 Prozent auszurichten. Im Voranschlag 2009 ist wiederum eine einmalige Indexzulage von 1 Prozent vorgesehen.

Regelung anderer Kassen: Weder private noch öffentliche Kassen gleichen die Teuerung automatisch aus. In den entsprechenden Reglementen beziehungsweise Statuten ist jeweils vorgesehen, dass ein Ausgleich der Entwertung der Renten entsprechend der finanziellen Situation der Kasse von den jeweiligen Gremien beschlossen wird. Diese Regelungen entsprechen also durchaus unserer Lösung mit dem Indexfonds.

Indexfonds: Der Indexfonds wird durch Indexfondsbeiträge der Arbeitgeber und durch Ertragsüberschüsse der Kasse geäuftnet. Solche können

aber erst bei einem Deckungsgrad von über 115 Prozent erwartet werden. Sobald die Kasse keine Unterdeckung mehr aufweist und das Vermögen des Fonds es zulässt, wird die Verwaltungskommission neue Indexzulagen beschliessen. Dabei wird das entsprechende Deckungskapital dem Fonds entnommen und in die Kasse einbezahlt. Für die Finanzierung von 1 Prozent zusätzlicher Indexzulagen braucht es bei den jetzt gültigen versicherungsmathematischen Grundlagen der Kasse ungefähr 7,5 Millionen Franken Deckungskapital.

Das Total der versicherten Besoldungen der Kasse beträgt rund 320 Millionen Franken. Somit zahlten die Arbeitgeber im letzten Jahr rund 3,2 Millionen Franken in den Indexfonds ein. Bis Ende 2008 dürfte dieser also ein Vermögen von gut 8 Millionen Franken aufweisen.

In den nächsten Jahren ist aufgrund dessen damit zu rechnen, dass die Kantonale Pensionskasse nur ganz beschränkt zusätzliche Indexzulagen (höchstens 1 Prozent alle 2 bis 3 Jahre) auszahlen kann. Zudem dürfen bei einer Unterdeckung keine Indexfondsbeiträge erhoben und keine zusätzlichen Indexzulagen ausbezahlt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Unbestritten ist, dass die Indexzulagen für Rentnerinnen und Rentner von nicht unerheblicher Bedeutung sind. So zahlt die Kantonale Pensionskasse Rentnerinnen und Rentnern mit einem Basisjahr (= Beginn der Rentenzahlung) vor 1971 mehr als das 1,5fache der Rente als Indexzulage aus.

Die Kantonale Pensionskasse zahlt an die rund 2'700 Rentnerinnen und Rentner pro Monat 5,2 Millionen Franken an Basisrenten und 575'000 Franken an Indexzulagen aus. Dabei entfallen allein auf die ehemaligen Versicherten des Kantons, der Spitäler Schaffhausen und der Sonderschulen total 3,1 Millionen Franken pro Monat.

Eine automatische Übernahme der Kosten für die Indexierung der Renten gemäss der Motion Hug bedeutet, dass der Kanton bei einer durchschnittlichen Teuerung von ungefähr 1,5 Prozent pro Jahr – was dem langjährigen Mittel der letzten 20 Jahre entspricht – in den nächsten Jahren immer zwischen 0,5 und 1,5 Prozent der laufenden Renten der ehemaligen kantonalen Angestellten durch zusätzliche Indexzulagen ausgleichen müsste.

Die Übernahme von 1 Prozent Teuerungsausgleich für seine Rentnerinnen und Rentner würde den Kanton also pro Jahr etwa 370'000 Franken kosten. Rechnet man mit durchschnittlich 1 Prozent zusätzlichen Indexzulagen pro Jahr, die der Kanton zu finanzieren hätte, würden diese Ausgaben in 5 Jahren auf über 1,8 Millionen Franken pro Jahr anwachsen. Die Ausgaben in diesen 5 Jahren würden sich zum beachtlichen Betrag von über 5,5 Millionen Franken summieren. In 10 Jahren wären es wiederkehrend über 3,8 Millionen Franken und kumuliert bereits 20,85 Millionen Franken.

Finanzierung der Indexzulagen durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden: Mit der Erhebung der Indexfondsbeiträge von 1 Prozent der versicherten Besoldung ist es der Kasse möglich, pro Jahr ungefähr 0,5 Prozent an zusätzlichen Indexzulagen zu finanzieren. Rechnet man mit einer durchschnittlichen Teuerung von etwa 1,5 Prozent pro Jahr, brauchte man also etwa 3,5 Prozent der versicherten Besoldung, um die notwendigen zusätzlichen Indexzulagen finanzieren zu können.

Damit dies erreicht werden könnte, müssten beispielsweise die Arbeitgeber 2,1 Prozent und die Versicherten 1,4 Prozent Indexfondsbeiträge zahlen. Die jetzt schon beachtlichen Beiträge müssten also nochmals angehoben werden. Trotz dieser Finanzierung dürfte die Kasse bei einer Unterdeckung keine Indexzulagen ausrichten, weil ja die Sanierung der Kasse oberste Priorität hat.

Fazit: Eine automatische Übernahme der zusätzlichen Indexzulagen, welche die Kantonale Pensionskasse nicht ausgleichen kann, birgt für den Kanton ein schwer zu kalkulierendes finanzielles Risiko. Schon die für die nächsten 5 Jahre vorhersehbaren Ausgaben belaufen sich sehr schnell auf fast 2 Millionen Franken pro Jahr. Damit werden finanzielle Mittel gebunden, die wir in Zukunft vielleicht anderweitig dringend nötig hätten.

Aus diesem Grund kann der Regierungsrat die Motion nicht entgegennehmen. Er bittet Sie, liebe Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die Motion abzulehnen.

Jakob Hug verweist auf die Kann-Formulierung im Personalgesetz. Der Kantonsrat kann natürlich die Leistungen ergänzen. Das hätte aber auch die aufgezeigten finanziellen Konsequenzen.

Als Volkswirtschaftsdirektor erlaube ich mir die Bemerkung, dass jetzt auch der falsche Zeitpunkt dafür wäre. Wir sollten das aufgebaute Kapital in die Zukunft investieren. Es ist von uns nicht zur Aufstockung der Indexzulagen vorgesehen.

Zur Kantonalbank und zur EKS AG: Bei den Angestellten dieser beiden Unternehmen handelt es sich nicht um Angestellte des Kantons. Die Unternehmen sind rechtlich selbstständig.

Jakob Hug (SP): Und wem gehören sie?

Regierungsrat Erhard Meister: Eigentümer ist der Kanton. Die Situation ist ganz anders. Diese Unternehmen sind auch in einem wirtschaftlichen Feld tätig. Aus der Sicht der Bank sind unsere Angestellten im Quervergleich nicht gleich gut bezahlt wie bei anderen Banken. Das stellen wir immer wieder fest. Deshalb war es die Meinung der Bank, dass dieser Unterschied «ausgeglichen» wird, damit die Pensionierten nicht noch schlechter gestellt sind.

Ich nehme an, dass die Situation bei der EKS AG gleich ist. Der Kantonsrat sollte, was diese beiden Arbeitgeberinnen betrifft, auch keine Aufträge erteilen.

Iren Eichenberger (ÖBS): Unser früherer Fraktionspräsident René Schmidt hat anlässlich der Diskussion der Motion von Gerold Meier für die ÖBS-EVP-Fraktion bereits Zustimmung zur vorliegenden Motion Hug signalisiert. Die Fraktion hat dies am 9. Februar 2009 bestätigt. René Schmidt hat uns damals vorgerechnet, dass ein Pensionär, der mit 65 Jahren eine PK-Rente von Fr. 5'000.- erhält, bei 2 Prozent Teuerung, 10 Jahre später ohne Teuerungsausgleich noch die Kaufkraft von Fr. 4'100.- hat und mit 80 Jahren gerade noch Fr. 3'700.-. Ich nehme an, der Herr hat sich dann lieber ins Grab gelegt. Jedenfalls hat René Schmidt das Beispiel nicht weitergeführt, bis der Rentner im Alter von 85 oder 87 Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit hilfs- und pflegebedürftig wird. Dies ist aber die Realität der meisten Senioren. Frage: Können sie dann mit ihren geschmolzenen Einkünften ihre Pensions- und Pflegekosten in einem Pflegeheim noch bezahlen? Künftig werden längst nicht alle ein fettes Polster aus guten Börsenjahren haben. Es liegt allein schon deshalb im Interesse des Kantons und der Gemeinden, die Kaufkraft ihrer Pensionäre zu erhalten.

Wie wir alle wissen, hat es seit der Einreichung der Motion gründlich in den blühenden Mai 2008 geschneit. Die Regierung könnte daher in den kommenden Jahren sehr geneigt sein, den Arbeitgeber Kanton beim Teuerungsausgleich zu schonen und den individuellen Anteil bei den Lohnerhöhungen stärker zu gewichten – für die Mitarbeitenden, die am oberen Ende des Lohnbandes angelangt sind, die schlechtere Variante. Ihnen droht dadurch ein Kaufkraftverlust, der zumindest durch regelmäßigen Teuerungsausgleich später für PK-Rentner gestoppt werden muss. Auch die Ausführungen von Jakob Hug zum Indexfonds treffen leider zu. Wer weiss, vielleicht könnten wir uns mit dem Pensionskassenproblem auch einfach an Nochnationalbankpräsident Jean-Pierre Roth wenden, der doch neulich am Radio gesagt hat: «Sollte es eng werden, können wir einfach die Geldmaschine anwerfen ...». Vermutlich wären Sie als verantwortungsvolle Finanzpolitiker darüber aber nicht sehr glücklich. Also bleibt dem Kanton kein anderer Weg, als endlich Gerechtigkeit zu schaffen und die Teuerung konsequent zu finanzieren.

Die ÖBS-EVP-Fraktion stimmt der Motion Hug zu.

Christian Heydecker (FDP): Ich kann es kurz machen: Wir haben schon bei der Beratung der Motion von Gerold Meier im letzten Herbst einlässlich darüber diskutiert, wie es dieser Kantonsrat mit dem Teuerungsausgleich bei der Pensionskasse halten will. Schon damals habe ich gesagt,

dass die FDP-JF-CVP-Fraktion die jetzt geltende Regelung vorbehaltlos unterstützt, und zwar aus zwei Gründen: 1. Die jetzt geltende Regelung ist nämlich komfortabel für die Rentner, insbesondere wenn man mit den Regelungen in der Privatwirtschaft vergleicht. Die Regelung bei der kantonalen Pensionskasse geht deutlich über das hinaus, was in der Privatwirtschaft Standard ist. 2. Die jetzt geltende Regelung unterlag einem breiten Vernehmlassungsverfahren, bevor sie vom Kantonsrat zum Recht erhoben wurde. Im Rahmen dieser Vernehmlassung haben sich auch die Personalverbände mit dieser Regelung auseinandergesetzt und sie unterstützt. Deshalb sehe ich heute keinen Grund, von dieser geltenden Regelung abzuweichen.

Der Vorschlag von Jakob Hug steht auch quer in der Landschaft. Denn schon bei der Finanzierung der ordentlichen Renten ist es so, dass der Kanton als Arbeitgeber deutlich mehr leistet als die Arbeitnehmer. Das ist in der Privatwirtschaft auch anders. Und wenn jetzt der Kanton für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs allein aufkommen soll, dann wird der Grundsatz der Parität – und das ist ein wichtiger Grundsatz in der beruflichen Vorsorge – krass missachtet. Wenn schon, dann müsste eigentlich auch die aktive Generation, also die Arbeitnehmenden, einen Beitrag leisten, um diese Teuerung zu finanzieren. Aber das haben die Personalverbände damals, auch mit beachtenswerten Gründen, abgelehnt. Deshalb ist es meines Erachtens nicht fair, wenn man jetzt den Ball einfach dem Arbeitgeber zuspielt und sagt, er solle automatisch den Teuerungsausgleich finanzieren. So geht es nicht! Die FDP-JF-CVP-Fraktion wird daher den Vorstoss nicht unterstützen.

Gottfried Werner (SVP): Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Leistungen der Kantonalen Pensionskasse im Vergleich mit anderen Pensionskassen überdurchschnittlich sind. Es trifft zu, dass der obligatorische Teuerungsausgleich – übrigens etwas, das die wenigsten Pensionskassen kennen – über Jahre gewährt wurde, aber nie finanziert war. Das ging gut, solange die Pensionskasse den Teuerungsausgleich aus den Mutationsgewinnen bezüglich austretender Mitarbeiter finanzieren konnte. Bis zur Einführung des BVG musste nämlich den austretenden Arbeitnehmern nicht die volle Freizügigkeit mitgegeben werden. Seit der Einführung des BVG wurde der Teuerungsausgleich ohne entsprechende Finanzierung ausgerichtet, was den Deckungsgrad der Pensionskassen sinken liess. Bei der Sanierung der Pensionskasse wurde festgelegt, dass erstens ein spezieller Fonds zur Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs gebildet und zweitens ein Teuerungsausgleich erst bei einem Deckungskapital von 100 Prozent ausgerichtet werde. Die bis zum Jahr 2002 aufgelaufene und ausbezahlte Teuerung wurde weiterhin ausbezahlt.

Vom Kanton wurde zwischenzeitlich bereits eine beträchtliche Einmalzahlung in den Fonds geleistet. Zudem wird er laufend nicht nur mit Arbeitnehmerbeiträgen, sondern auch mit Arbeitgeberbeiträgen geäufnet. Ein Teuerungsausgleich darf nach unserer Meinung inskünftig nur noch aus vorgängig finanzierten Mitteln ausgerichtet werden. Es darf nicht sein, dass den im Vergleich mit der Privatwirtschaft gut bis sehr gut bezahlten Mitarbeitenden, deren Altersvorsorge in aller Regel besser ist als diejenige der Mitarbeitenden in der Privatwirtschaft, noch ein aus zusätzlichen Steuergeldern finanzierter Teuerungsausgleich ausgerichtet wird.

Lieber Jakob Hug, was Art. 39 betrifft, so habe ich mich nicht in den Kantonsrat wählen lassen, damit ich die Leistungen der Pensionskasse ergänzen kann. Bei einer Änderung müsste dann schon «der Kanton» statt «der Kantonsrat» stehen.

Ausserdem verlangen Sie mit Ihrer Motion, dass man etwas mitnehmen darf, was einem gar nicht gehört, also etwas, das nicht finanziert – sprich: nicht bezahlt – ist. Wenn im Kaufhaus aber jemand etwas mitnimmt, das er nicht bezahlt hat, bekommt er es mit der Polizei zu tun.

Die SVP-JSVP-EDU-Fraktion lehnt diese Motion daher ab.

An dieser Stelle wird die Diskussion unterbrochen. Sie wird an der nächsten Sitzung weitergeführt.

*

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr